Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

No. 6.

Montag, den 26. Man 1800.

Erftes Quartal.

Den 6. Prairial, VIII

Gesetzebung. Großer Rath. 12. Man. Brafibent: Secretan.

Gyfendörfer, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

Der große Rath, burch die Bothschaft der vollziehenden Gewalt vom 3. August 1798 aufmerksam gemacht, daß der gte 3. des zur Instruction der Neglerungsstatthalter dienenden Gesches vom 10ten Man 1798, in Bezug auf die iedem von den Tribunalien ausgesprochenen urtheile benzusehenden Visa, zu Misverständnissen Anlaß gegeben habe, und auf desselben Antrag die Formalität dieser Visa abzuschaffen:

In Erwägung, daß, wenn überhaupt die Sonderung der Gewalten zur Wesenheit des repräsentativen republikanischen Systems gehört, es insbesondere für die Sicherheit der Bürger wichtig ift, die richterliche Gewalt aller Art Einfluß zu entziehen;

In Ermägung, daß die den Unter, und Diffricts. Statthaltern aufgelegte Obliegenheit, die gerichtliche Urtheile zu visiren, die Fertigung der Geschäfte unnug verspätet,

Sat nach Erklarter Dringlichkeit beschloffen:

Den 8ten und 9ten Paragraph des 9ten Artifels des Gesetzes vom 10ten Man 1798, welche den Unterstatts haltern auftragen, den Urtheilen der Kantonsgerichte, den Distriktsstatthaltern, den Sentenzen der Distriktssgerichte ihre Bisa benzusetzen, sind zurückgenommen, und diese Bisa vom Tag der Publikation dieses Gezsetzes an, abgeschafft.

Es ist jedoch den Unter und Distriktsstatthaltern lose, damit dieser kleine Ausse fernerhin anbefohlen, dast, wenn sie entweder in den neue Constitution entwerfe, und Prozeduren, oder in den Rechtsbriefen Mangel fins chie konne vorgebogen werden.

den wurden, die vollziehende Gewalt ohne Verzug das von zu benachrichtigen, und derselben ihre schriftliche Bemerkungen durch die Regierungsstatthalter zugehen zu lassen.

Desloes kann dm Gutachten nicht beuftimmen, weil es die berührten & gang aufhebt, da doch die Oberaufsicht über die Gerichte beybehalten werden follte.

Carrard vertheidigt das Gutachten, als dem Bunfch Desloes feineswegs zuwider.

Desloes vereinigt fich mit der Commission, weil er fich geirrt hat.

Das Gutachten wird angenommen.

Die Gemeinde Mumlistwyl, im Kanton Solothuru, fordert Verminderung der Beamten, Vertagung der Rathe und Riedersegung einer gesetzgebenden Commission. —

Auf Eschers Antrag wird die Berathung über diese Bittschrift mit der Berathung ber ahnlichen Bittsschrift des Kantons Thurgau zusammengefaßt.

Die Berathung über die Bertagungs. Bittschriften wird fortgesett.

Eustor sagt: Burger Prafibent! Burger Reprafentanten! Die Zuschrift vom Kanton Thurgau, wels che vorgestern zu berathen angefangen worden, ist von so bescheidener als nachdrucksamer Versassungsart, und enthaltet ganz gewiß Sage von der aussersten Wichtigkeit.

Das hauptbegehren dieser Burger geht dahin, daß das gesetzgebende Corps entweder selbst oder durch die Wahlversammlungen, in einen kleinen Ausschuß sich auf löse, damit dieser kleine Ausschuß eine zweckmäßige neue Constitution entwerfe, und der Gesahr von Anarchie könne vorgebogen werden.

Da der Kanton Thurgau als ein Mittel dafür die fördersame Entwerfung einer zweckmäßigen neuen Conssitution durch einen Ausschuß, und daben die Verstagung der gesetzgebenden Räthe auf jene Weise und vorschlug, wie der 64ste Artikel der Constitution ersfordert, so glaube ich, die gesetzgebenden Räthe sollsten nicht ansiehen, dazu einzuwilligen. Sie sollten eine bedingte Vertagung auf dren Monate hin einsmithig beschließen.

Aber sie follten zugleich verfügen: Was vor Anfang-dieser Bertagung, Was während der Vertagung selbst, und Was nach derselben geschehen soll?

- 3. B. a) Vor dieser Vertagung follte ein Ausschuß von 36 Bürgern, als von jedem Kanton zween, etnamset, und
- b) Diesem Ausschuß, in Vereinigung mit dem Vollziehungs-Ausschuß, in geschloffenen und geheimen Sizungen, eine neue Staatsverfassung für helvetien zu entwerfen, aufgetragen beynebens aber
- c) Dem Vollziehungs-Ausschuß nicht mehr und nicht minder Gewalt zustehen solle, als die Constitution und die besondere bon den Rathen verfaßte Organisation besselben ihm zueignen.
- d) Während der Vertagung foll der Constitutions-Entwurf vollendet, aber nicht fundbar gemacht.
- e) Nach Berfluß von dren Monaten foll derfelbe denen gesetzgebenden Rathen zur Prufung vorgelegt, und von diesen in geheimen Bersammlungen darüber abgestimmt werden.
- f) Während ber drepmonatlichen Vertagung foll die Summe der Entschädnissen, so es der Zeit nach jedem Mitglied der gesetzgebenden Rathen betreffen möchte, dem armen Vaterland als ein Opfer verehrt senn, und keinem Mitglied für diese Zwischenzeit etwas bezahlt werden.
- g) Jedoch sollen auf Abrechnung bin, des Ruckkands, so einem jeden bis zum 1. Merz 1800 schon versallen gehörig ist, ben Ansang der Vertagung zween Monat, und am Ende der Vertagung ein Monatsfold mit Geld, einem jeden Mitgliede der Rathe betahlt werden, damit ein jedes Mitglied nach Anstan. digkeit, und besonders ohne Nachtheil der Mitburger, hin und her reisen konne. Wie denn
- h) Alle Mitglieder der gesetzgebenden Rathe, nach Berfluß von zwey Monaten, am Ort des Regierungs-

Siges wieder einzutreffen und fogleich fich zu versammeln pflichtig fenn follen.

Burger Reprasentanten! Gine solche Vertagung (oder was allenfalls sonst besseres zu erachten) mochte ich der Berathung und der Untersuchung einer Commission von sieben Mitgliedern auftragen, damit sie und einen Vorschlag dessen, was sie zum besten findet, ohnverweilt machen soll.

Eine solche Vertagung ware frenlich keine Auftofung, wie der Kanton Thurgau vorschlägt; aber zu einer Auftösung durfen wir doch nicht stimmen, weil die Constitution darzu uns nicht berechtiget.

Es ist zwar fehr sonderbar, was der Ranton Thurs gan an einer Stelle der erwähnten Buschrift fagt:

Unfere Verfaffung fene aufgehoben.

Burger Reprafentanten! Da feben Gie, wie das Bolt in Migbegriffen über den Bang unferer Beschäfte fleht. Niemal haben wir die Constitution auf gehoben, und niemal gedacht fie aufzuheben; und bennoch glaubt ein beträchtlicher Theil unfere Bolfe, fie fene aufgehoben. Wenn wir gleich ben unfern Beschlussen im verwichenen Jenner erklart haben: Mit aller Beforderung eine neue Constitutionsacte zu entwerfen; und wenn die gesetzebenden Rathe in der Preklamation vom 17ten und 20sten Jenner dem Bolt versprochen: an einer neuen Berfaffung eifrig ju arbeiten, welche ihm gur Unnahme oder Bermerfung vorgelegt werden foll; wenn die Proflamation auch ferner sich ausdrückt, daß die Verfügung, die Veränderung vom 7 ten Jenner eine sichere Gewährleiftung für fünftige Einführung einer bessern Constitution fenn solle, so ist dennoch niemanden dadurch Urfach gegeben worden, zu glauben, daß die Constitution aufgehoben fege; benn nach meinem Ur. theil ift eine Berbefferung der Constitution, feineswegs die Aufhebung der Constitution.

Nach meinem Bedunken haben die gesetzebenden Rathe am 7ten und sten Jenner eine Verbesserung in der Constitution vorgenommen, aber keineswegs has ben sie dieselbe aufgehoben.

Wenn aber Glieder von den gesetzgebenden Rathen gegen Beschlusse und gegen Gesetze sich ansiehnen, mit Acusserungen in offentlichen Versammlungen; dann ist es sich nicht zu verwundern, wenn die Achtung gegen die Gesetzgebung und gegen die Gesetze selbst, beym Volk verloren wird.

dingten Bertagung; aber vorläufig zu einer Commiffion, welche die Bedingniffe zur Bertagung vorschlagen fou.

Legler denft, da es nur um eine Borbereitungeberathung zu thun sen, so brauche es keiner langen Discourfe hieruber. Schon lange bachte er auf Mittel das Baterland ju retten, feitdem Zwentracht und Migtranen unter und einrig : bem Bolfe fann er nicht übel nehmen , daß es uns fagt , die Constitution fen zerriffen — wir felbst haben ja diefes in unsrer Mitte oft laut genug gefagt : bey der jezigen Stimmung und Beschaffenheit der Rathe glaubt er, daß durchaus ein Beg eingeschlagen werden muffe; aber nicht gangliche Vertagung, sondern bloffe Verminderung der Rathe, die vielleicht durch die Wahlversammlungen am zweckmäffigsten auf 2 für jeden Canton gebracht wurden. Der Bollziehung die Sache gang überlaffen fann er nicht, denn auch Sie hat nicht volles Bu. trauen. Er stimmt fur eine Commission die in & Lagen ein Gutachten vorlege.

Billeter glaubt diefe Betitionen fordern von und etwas, das unserm End zuwider ift. Wir find nicht bevollmächtigt unsern Auftrag an andere zu übergeben und niemand durfte fo was übernehmen. Wenn doch etwas geschehen soll, so will er die Wahl der neu zu beauftragenden dem Bolte überlassen. Nicht über die Bittschriften sondern über diesen Gedanken fordert er eine Commiffion.

hemeler will auch ein Wort der Dflicht hierüber fprechen , obgleich er fein Gelehrter fondern ein Eh: renmann und ein feuriger Patriot ift. Er fieht biefe Bittschriften ale das Spielwerk derjenigen, die und schon lange vertagen möchten, an. Erinnern wir uns benn nicht mehr unfere heiligen Endes in Aarau: letten Samstag haben und Escher und Ander werth die Rothwendigfeit ber Bertagung fo anscheinend gemacht daß ich nicht ganz dawider senn will. Wenn wir uns vertagen wollen, fo muffen wir aber alle fort oder feine - wenn alle geben fo fann dann eine gang neue provisorische Regierung ernennt wer, den, die wie Sancho Pancho auf der Insel Barataria regieren mag: Aber wird dann dadurch unfer Baterland beglüft werden, und ift dieses dann ber Constitution gemäß? Nein! ich bin überzeugt daß dadurch Burgerfrieg und Anarchie entstunde. Er stimmt gu der von Eschern geforderten Commission, um über Die nur helvetien aufstellen fonnte. - Die gangliche Uns

Allem Uebel vorzubeugen, fimme ich zu einer be- Ernennung einer legislatifen und einer executifen Commiffion einen Bericht zu geben.

Rellftab jahlt die Grunde her, die fur die Bertagung angebracht wurden und denkt man konne noch denselben benfügen : es sen unzweckmaffig die Staats rechnung in einer groffen Verfammlung zu durchgeben oder die Loostaufung von Zehenden oder Bodenginfen su bestimmen fondern diefes muffe durch Commiffionen geschehen. — Aber haben wir hierzu das Recht? Ersparnis fordert man; aber ist nicht weit zwecks maffigere Ersparnug moglich? die Minister ju vermindern, die Staatsguter von den Gemeindgutern ju trennen, und den Stadten, oder fonft jemanden feine groffe Summen mehr zu verschenken. Was die Constitution betrift, fo ware es am besten , Ufteris Ent, wurf der Berbefferung derfelben, den er in Lugern vorlegte in Berathung zu nehmen und zu verbeffern statt gang neu aufzubauen. Nicht Vertagung aber Ginigfeit, diefer bedurfen wir. Er fodert Tagesordnung über die Bittschrift und Mittheilung berfelben an den Senat und wird nie an einer Bertagung, Erfennung oder Ernennung von Commissionen theil nehmen.

Carrard. Diefes ift die wichtigfte Frage mit ber wir und beschäftigen tonnen. Muffen wir uns vertagen ? follen wir eine Commiffion aus unferm Mittel ernennen, welche unfern Auftrag und unfre Arbeit übers nehme? Um hierüber grundlich antworten gu fonnen, muffen wir freymuthig fagen wie wir benten, und die Lage des Vaterlandes bis ins tieffte untersuchen und uns feine Uebel verheelen wollen. - Die Lage ift eritisch. — Betrachten wir die Finangen, fo zeigt fich einleuchtend daß Ersparung nothwendig ift, denn der verheerende Rrieg trodinete alle unfere Silfequellen auf. Die Truppen, die Beamten tonnen nicht befol det, die verarmten Cantone nicht erleichtert werden. - Die Gumme die wir der Befoldungevermina derung ungeachtet koften / ift beträchtlich - Underfeits ift das Bedürfnig einer Conflitution dringend und allgemein gefühlt - und die Erfahrung belehrt und bag fie auf dem bisherigen Fuß nicht bewirkt werden fann. Aber lagt und gang fremmuthig fprechen. - Bir mache ten den zten und gten Jenner — und was find wir feit diefem Zeitpunft ? Die constitutionelle Bollziehung ift aufgehoben : mas find nun die offentlichen Gewals ten ? eine proviforische Vollziehung und eine bestanbige Befetgebung. Dief ift eine Bundererfcheinung

einigkeit die unter und ist, macht noch mit dem vorigen Berhaltnif vereint, ein hilfsmittel aus der Burgel nothig. - Aber die Bertagung fur einige Monathe ware nur palliativ — ware nichts. — Aber man weiß was fle mitführt, fonkt mare ja feine Deconomie da, und eine von einem uneinigen Corper gewählte Commiffion, ware fogleich auch unter fich uneinig, und mit dem gleichen Miftrauen wie wir umgeben. Und mit welchem Recht wollten wir eine Bollmacht übergeben die wir felbst nicht haben, befonders da die Confitution in Rraft ber wir ba find, une verbietet die Bollmacht die wir haben zu übertragen: und mas mare der Erfolg? Ungehorsam, also Anarchie, oder Gewalt jur Unterdruckung der Ungufriedenheit. Aber feines von benben konnen wir wellen. Was ift alfo ju thun? Unfre Bewalt niederlegen, in des Bolfs Bande, aus benen wir fie empfangen haben, und von ihm eine neue fleinere Befeggebung ernennen laffen die an unfrer Stelle arbeite; Dief ift es mas wir thun tonnen und follen: in Diefer Sinficht ftimmt er fur eine Commiffien.

Bentler. Noch sind so viele Arbeiten vorhans ben und das Volk bedarf noch so vieler Gesetze, das ich nicht begreife wie man von Vertagung sprechen kann, and wie eine Schurke will ich nicht nach Hause gehem es sen dann durch die Constitution. Er fordert siefsi. gere Arbeit und stimmt Leglern ben.

Ruhn. Seit dem zten Jenner schwieg ich; ich sahe wie euch der Strom der Leidenschaften dahin ris. Ich wußte es, daß die kalte ruhige Vernunft kein Damm gegen seine Ausbrüche seyn, daß sie ihre Rechte vor dem Partheyzeist verlieren würde. Ich schwieg selbst dann, wann meine Absichten verdächtigt wurden, wann einige meiner Collegen meine Moralistät nach der ihrigen beurtheilten. Ich hatte schon lange aufgehört, die gesetzgebenden Räthe als kompetente Richter meiner Handlungen und Absichten anzuerkennen. Ich erwartete nur von einer unbesangenen, nicht misgeleiteten öffentlichen Meynung ein uppartheyisches Urtheil über bende: und an diese leztre appellire ich auch heute noch, da ich es für Psicht halte, mein Stillschweigen zu unterbrechen.

Die vor uns liegende Petition ist mir wichtig, so wohl in Rucksicht der Bittsteller, als der Sache selbst. Jene gehörten ehemals unter die unglückliche Monsschenklasse der gemeinen Unterthanen, gegen welche die schweizerischen Regierungen nur Rechte ausübten,

aber keine Pflichten zu haben glaubten. Sie konnen eher alles, als die Rückkehr der alten Ordnung der Dinge wünschen. Ich habe ihre Ergebenheit an die Republik in der Rähe kennen gelernt; ich habe rüherende Beweise davon gesehen. Ich weiß, daß die Bittschrift weder erschlichen noch erbetelt ist, wie das ben mancher andern der Kall gewesen senn mag; ich bin überzeugt, daß sie das Produkt der öffentlichen Meynung ist.

Der darinn liegende Untrag laft fich unter einem doppelten, unter einem allgemeinen, und einem befondern Gefichtspunkte betrachten. Ich bin vorerft überzeugt, daß die Permaneng einer Rationalreprafentation gegen alle Grundfage lauft. Als Befeggebung betrachtet, ift ihr ftates Benfammenfenn schadlich. Eine immerfortarbeitende Gefehmanufaktur erdrückt das Land durch eine Last übel berechneter, unüberlegter, unnüßer Gesete. Als kontrollirende Gewalt der Regierung wird fie durch die Dermaneng jur Unmaffung ber Rechte Diefer legtern, jur Bereinigung der Gewalten, jum Umfturg des Republikanism bingeriffen. Unfre Konstitution legt und deswegen die Pflicht auf, und zu vertagen. Das Ansuchen der Betitionars ist also in dieser Hinsicht in dem Weg der Grundfate, des Rechts, ber Ordnung.

Hernach giebt es aber auch einen zweyten, und eigenen Gesichtspunkt der Sache. Sind wir dem Basterlande nicht eher schädlich als nüglich? Wenn ich bedenke, was wir hatten thun sollen, und was wir dagegen wirklich gethan haben, so muß ich freymuthig gestehen, daß ich nicht einsehen kann, wie es sein heil langer von uns erwarten dark.

Es war unste erste Pflicht, die gezwungene Bereinis gung der verschiedenen Staaten Helvetiens durch die moralische Annaherung und Vereinigung seiner Bürzger zu vollenden. Statt dessen waren die gesetzgebens den Räche von den ersten Tagen ihres Zusammentritk an, der Sis und die Quelle der größten Spaltungen, und der öffentlichsten Zweytracht. Man theilte sogar in ihrem Schoosse das helvetische Volk in zwen Klassen ab, in Patrioten und Nichtpatrioten, oder Aristokraten, von denen, nach der Theorie einiger unter und ziene alle Rechte der Frenheit und Gleichheit geniessen, diese hingegen davon ausgeschlossen, und gewisser Maassen ehrlos und rechtlos sehn sollten.

(Die Fortfegung folgt.)

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 7.

Mittwoch, den 28. Man 1800.

Erstes Quartal.

Den 8. Prairial, VIII

Geschgebung.
Großer Rath. 12. Man.
Präsident: Secretan.
(Fortsetzung.)

(Beschluß von Ruhns Mennung.) Der Erfolg zeigte bald, nicht nur die übeln Folgen dieser Trennung, die höchstens als Klassifikation der Meynungen, nie aber als Scheidungslinie zwischen Bürgern desselben Staats hatte gelten mogen, sondern er bewies auffallend, welches Geistes Kind jener

gerühmte Patriotismus war.

Der mabre Matriotismus opfert bem Beften bes Baterlands fein eignes individuelles Intereffe allemal und willig auf, wenigstens nach den Begriffen, Die von Griechen und Romern, und auch von unsern Altvordern an diefen Ramen gefnupft wurden. Ben und fieng er damit an, Geld ju fordern; ju behaup, ten, daß die Befetgebung fich vorzüglich vor den dringenden Gegenständen des öffentlichen Wohls, mit feinen Privatangelegenheiten, mit feinen Entschadnig-Begehren beschäftigen solle. Er that noch mehr, diefer helvetifche Patriotismus. Er erzwang die gangliche Vernichtung aller bisherigen Gulfsquellen bes Staate, die Aufhebung der Zehnden, Grundzinse u. f. w. ehe er nur einmal daran gedacht hatte, dem: felben für feine Bedürfniffe irgend eine andere Ausbulfe anzuweisen. Ihr muffet Euch alle noch erinnern, Burger Reprafentanten, dag Diejenigen, Die gegen Diefe Anmagungen Des fogenannten Patriotismus fprachen, hier in Eurer Mitte ausgeschimpft, bedroht und niederträchtig in die Rlaffe der Aristofraten binübergeworfen wurden.

Der Patriotismus schlägt aber auch warm für National-Ehre, für Unabhängigkeit des Baterlandes. Bey und organisierte er den 18ten Brachmonat 1798,

und verhinderte und, das Brandmaal der damals erlittenen Herabwürdigung auszulöschen, die und um alle Achtung des Volks gebracht hatte. Er gieng noch weiter. Er erlog das Dasenn einer östreichischen Partie in unsver Mitte. Er suchte auf diesem Wege einen Theil der National = Neprasentation, der frantischen Regierung verdächtig zu machen, und unternahm es, denselben durch ihre Venhülse mit Gewalt zu entsternen. Er zwang ihn zu einer gerechten Nothwehr, deren Resultat der zie Jenner war.

Der Patriotismus zeichnet sich endlich durch strenge Unterwürfigeeit unter das Gesetz und durch seine Leisdenschaftlosigkeit aus. Ben uns paralysirte er seit dem 7ten Jenner die Regierung, und erhob ein schrecklisches Zettergeschren über Pfenningers Entlassung, alleieweisen er zu seinem dem Bollziehungs. Direktorium gemachten Antrage stille geschwiegen hatte, die letzte Wahlversammlung des Kantons Zurch auf eine in-

tonstitutionelle Weife ju reinigen.

Eine zwente Pflicht der Gefetgebung war die Dr. ganifation der öffentlichen Gemalten, Die Ginführung republikanischer Institutionen, die Entwerfung der nothwendigen Polizengesetze. Mit Recht flagt bas Bolk, daß in allem bem wenig ober nichts gethan worden fen. Aber ungerecht ift der Borwurf, als lage die Schuld an demienigen Theil eurer Mitglieder, die ihr bald aus Spott, bald im Ernste, die Gelehrten zu nennen beliebet. Ich habe auch bas Ungluck, von Guch in diefe Rlaffe gezählt zu werden. Ich will fürzlich in euer Gedachtniß zurückrufen, wie es mir in Beziehung auf meine Arbeiten ergieng. Meine oftern Untrage, die Organisation der Republik, und die Berminderung der großen Angahl von offents lichen Beamten, durch eine Reduftion der Kantone und Diftrifte ju erzielen, wurden mit Berachtung,

mit bittern Bormurfen, mit Berbachtigungen gurud: gestoßen, die ich nicht verdient zu haben glaube. Dein Untrag, die Munizipalitaten, Diese unterften Zweige ber exekutiven u. Polizengewalt, ohne Rucksicht auf die bisherigen Gemeinden, nach Begirten einzutheilen, hatte ein ähnliches Schickfal. Der Vorschlag über die Einrichtung der Friedensrichter, jog mir eine Berhöhnung und Grobbeiten gu, die ich im Schoofe der helvetfschen Gesetzgebung nicht erwartet hatte. Mein Muth eriag unter der Menge von Rrankungen, und verfchiedene Arbeiten, die ich theils vollendet, theils nur angefangen hatte, liegen jest rubig in meinem Bulte verschloffen , und werden Guch, Burger Reprafentanten, nicht fortgesetzt werden. Ich erklare bier öffentlich, daß ich die mir im Merzmonat 1799 in einer geheimen Situng abgeschlagene Demission felbst ges nommen hatte, wenn nicht die darauf eingetretene Gefahr des Vaterlands mich verhindere hatte, mich von einer Stelle zu entfernen, die ich nicht gefucht habe, auf der ich aber meine Krafte und meine Befundheit gerne zugesett hatte, wenn ich einen glucklichern Erfolg meiner Bentuhungen hatte hoffen Durfen.

Eine dritte Pflicht legten wir und felbst auf: die Absassung einer neuen Constitution. Sie hatte die schwere Aufgabe der Form unster tunftigen politischen Existenz ausd en können, wenn sie mit Weisheit ausgeführt norden ware. Aber man entfernte ben derzielben alle Rücksichten der Politik und unster schwiezigen ausf.rn Verhältnisse, und entwarf ein Werk, das keiner unster Nachbarn je billigen oder garantiezen wird, und das durch sich selbst unste Unabhanzgigkeit in mehr als einer Rücksicht gefährdet.

Auf diese Betrachtungen, Burger Repräsentanten, grindet sich meine innige Ueberzeugung, daß wir in unster jetzigen Zusammensetzung, dem Vaterlande nur noch einen einzigen Dienst leisten können, den nämlich, daß wir außein ander gehen. Wiedieses aber gescheben sollte, darüber wage ich nicht, mich jezt schon zu entscheit en. Ich begehre Rückweisung der Untersuchung an eine Commission.

Preux Ift die Bittschrift annehmbar? Um dieses zu beantworten, muffen wir erst wissen: was ist
eine Constitution? — Sie ist eine Organisation eines Bolts, welches sie fremwillig annimmt; und doch schlägt man uns eine Vertagung vor, die nicht in der Constitution gegründet ist. Die verheerten Kan-

tone fordern eine neue Verfassung; die Gegenden des Lemans, vom traurigen Chillon an, bis in die Hohe, würden sich wider eine Vertagung, bis wir eine neue Verfassung haben, erheben. In Frankreich war eine neue Verfassung bereit — also ist die Lage verschiez den. Um einer ärmlichen Dekonomie willen würden wir die Unruhe in der ganzen Republik verbreiten wosten. Würden denn aber auch etwa 20 Mitglieder das Ganze zweckmäßig besorgen? Warum arbeitet man denn nicht? Arbeiten nicht viele aus uns an Civilgesetzbüchern und andern? Wenn diezenigen auch arbeiten würden, die uns nun die Vertagung anrachten, so könnte man nicht uns vorwersen, wir nügen das Vaterland nichts. Ich sordere Tagesordnung, doch stimme ich übrigens Carrards Antrag ben.

Suter. Die wichtigste Berathung, die wir noch hatten, ift die gegenwartige. Es ift um Die Rube, um die Eriffeng Selvetiens ju thun. Ich will die Entstehung diefer schon lange angefundigten Bittschrift nicht untersuchen, und nicht wiffen, ob fie das reine Resultat des Willens Diefes Rantons fen, oder ob man vielleicht wieder, die Tagfatung nach Frauenfeld locken mochte; auch will ich nicht untersuchen, was Lavater, oder der Afarrer von Embrach dazu mogen bengetragen haben. Run gur Sauptfache. Diefe ift Vertagung! - Diese will man. Die Tirailleurs giens gen voran. Pozi machte den Angriff — dann fam die Artillerie — Schlumpf führte fie auf im Frenheits. freund, und nun ift die Schlacht da. - Alfo Bertas gung will man. Diefes Wort ift noch in feinem politischen handbuch erschienen, und ein bloges Modes wort. Gesetgeber vertagen, ift so viel, als den Boltes willen ftillftellen. Rann aber der Bolfswille ftille ftea ben? Ift er etwa ein unterbrochenes Fieber? Aber die Constitution fordert Bertagung, fagt man; ja geht wieder in die Linie der Constitution guruck, fett 5 Direktoren wieder ein, und dann will ich gerne tonstitutionsmäßig vertagen. Aber man fann eine Com= miffion niederfegen, die unterdeffen Gefete gebe, fagt man ferner. Das ift wider die Berfaffung, und wurde Die Politit und Die Ginheit derfelben gu Grunde richa ten. — Das Glud Belvetiens hangt nicht von und ab, und wenn wir auch Ropfe hatten wie Golon; fondern von Umftanden - von Friede, von Neutra-Aber bas alles fagte ich schon vor dem zten Jenner, und fein Tropfen Gulfe und Glud mehr als vother hat feitdem bas Bolt. Rubn hat in allem

Recht, mas er uns fo vortrefflich fagte, den 7. Jenner abgerechnet.

Run fagt Efcher die Ersparung die die Bertagung der Geseigebung bewirft ift wichtig - aber 45000 Fr. find nichts gegen die Zerreiffung einer Constitution Die mit Blut geschrieben und eingeführt ift, und beren gangliche Aufhebung die gefährlichste Anarchie bemirten tonnte. Wir find nicht fabig eine Conftitution ju entwerfen fagt Efcher ferner: 3ch habe alle frene Berfaffungen untersucht, die Geschichte der Ro. nigen gehört nicht in die Geschichte der Bolfer - und ich gestehe daß eine für Selvetien paffende Constitution schwer zu verfertigen ift, aber es ift doch nicht unmoglich. Durchgeht die Aften foderirter Staaten - fie giengen wegen Mangel eines Bereinigungsbandes gu Grunde, fo auch Bern, weil es fur fich allein negoeirte und die Schweiz fatt fich ben Unnaberung der Gefahr enge gufemmen zu halten, im Gangen genoms men unthatig blieb. - Und wenn wir und Bertagen, fo werden wir foderalifirt. - Die auffern Berhaltniffe follen Vertagung fordern: Frankreichs Bedurf. nif ift, daß wir Rube haben und durch Bertagung wurde Unordnung bewirkt. - Sie mare eine Urt Rriegserklarung gegen Frankreich - oder ift etwan der Augspurger Rath mit feiner Constitution fertig, rder der Buricher Rath -? Auf diese aber wollen und muffen wir feine Rudficht nehmen : ich weiß, daß wenn wir neutral senn wollen, die Verfassung die wir und geben , von benden Machten anerkennt fenn muß - ich weiß aber auch daß das Intereife Europas es erfordert, daß der Schweiz tein Saar darf gefrümmt werden, und also ift auch feine Noth: wendigkeit der Vertagung da. — Nun noch einer von Eichers Grunden. — Der Bollziehung konnten wir und nicht widersetzen, wenn sie auch gefährliche Absichten hatte: — Dieses Wort hate ich nicht von Eschern erwartet, von Eschern der immer so fren fich gegen auffern und innern Ginflug erklarte, und am gten Jenner nur darum fur die Absezung der 3 Directoren stimmte, weil er ihre Sandlungen für willfurlich hielt: wenn Escher so spricht, and so wenig Butrauen in die Bollziehung hat, daß er fich nicht scheuht von ihren geheimen Absichten zu sprechen, wie kann man dann glauben daß man noch Zutrauen in die Bollziehung haben tonne. Denkt noch an den Brief der Bollzehung an Jenner und an die Erkla rung, die uns die Bougiehung hierüber gab - giebt | Waisen guforgen.

uns diese eine beruhigende Barantie über ihre Gefins nungen ? Man fpricht darinn von einer Jacobiner Confitution die wir verfertigen und von einer Conflitution die auf Erfahrung gegrundet fenn muffe, - was ift aber auf Erfahrung gegründet als der alte liebe Foderalismus? Diesen aber wollen wir nicht mehr; das Blut das feit zwen Jahren gefloffen ift, foll nicht für alte Vorurtheile verschwendet fenn. Der Kummer unter dem unfer Bolt feufat, und die taufend Aufopferungen die es machte, follen nicht vergebens fenn und es ift hohe Zeit das Gluck unfrer Nation anders zu grunden. Was ift nun aber juthun? Allerforderst Tages ordnung über jede Bertagung. Aber mit Freude faft und alles in die hand des Bolts niederlegen - aber Die Bollziehung muß mit uns abtretten, fie bie fo fchrico, giebt uns feine Garantie fur die Frenheit und das fie einzig schügende Reprefentativspftem, eben fo wenig als für Einheit der Republit. Alfo fo gefchwind als moglich, beruft die Urversammlungen zusammen, und zeigt eure Uneigennugigfeit durch die Erflarung daß feiner von und eine neue Stelle annehmen werde. Bleruber ernennt eine Commiffion.

Die weitere Berathung wird vertaget.

Der Senat verwirft den Beschluß wegen Ginstellung, des Blutzugrechts gegen Baifen.

Un eine Commiffion gewiesen, in die B. Secht, Bourgeois und Lufcher geordnet werden.

Großer Rath, 13. Man.

Germann im Namen einer Commission tragt das rauf an, in Rucksicht der Bittschrift des B. Erverwalster Wys, die Vollziehungscommission einzuladen, die Bewegrunde der Entschung der Mitzlieder der Verswaltungskammer von Vern, näher und nach der Vorsschrift des Gesetzes vom 11 December 1799 zu bestimmen. Dieser Antrag wird ohne Einwendung mit Oringslichkeits Erklärung angenommen.

Secht im Ramen einer Commission tragt darauf an ben offentlichen Versteigerungen von Gutern, das ben Bansen interessirt sind, den Blutzug in ganz hel verien aufzuheben.

Eust or widersett sich diesem Antrag als der Gleiche heit der Rechte der Burger zuwider, und Unordnung veranlassend.

Hecht beharret, weil es Pflicht ist vorzugsweist für

Elmlinger will noch die Berfleigerung gefetich gebieten um Binteltaufen zuvorzutommen.

Carrard. Es ift eigentlich nur darum zu thun die Ausnahmen die im Luzernischen von dem Blutzugrecht in Uebung waren zu Gunsten der Waisen benzubehalten: will man aber ein allgemeines Gesez machen, so muß die Commission den Gegenstand auch im Allgemeinen behandlen.

Schlumpf unterflugt bas Gutachten, welches ans genommen wirb.

Deloes im Namen einer Commission tragt da, rauf an, über die Bittschrift der Gemeinde Nivis zur Tagesordnung zu gehen, indem sie begehrt von den Saufern nur ein Prozent an die Kriegssteuer zu bezahlen, da doch ohne Unterschied von allen Capistalien und liegenden Gutern, unter denen auch die Häuser begriffen sind, 2 v. Tausend eingefordert wurden.

Diefes Gutachten wird ohne Einwendung ange-

Die Vollziehungscommission fordert Nachlag von 3 noch übrigen Gefangenschaftsmonathen des Burger Dendler von hillerfingen.

Un eine Commission gewiesen, in die geordnet wers den Anderwerth, Genser und Sammer.

Die Berathung über die Bertagungebittschriften wird fortgefegt.

Nuce will furz fenn, weil er nur Nachtrab ift, und Suter so tuchtig einhieb, daß wenig benzusügen ist. Bald ist es ein Jahr daß man uns von Vertagung sprach — ben zten Jenner war es Verrätheren von Vertagung zusprechen und nun behaupten die gleichen Weisen helvetiens, sie jen Rettung des Vaterlandes. Vor einigen Tagen gieng man über das Ausuchen aus herisauzur Tagesordnung und nun will man ganz anders verfügen.

Vor 2 Jahren kam ich ungern hieher und wenn ich heute noch fort könnte, ich wurde nicht mehr in Bern zu Mittag essen. Aber das Volk hat mich hiesher geschikt und sonst kenne ich keine Macht, keine Gewalt in helvetien! Last uns ja nicht einen Abgott schniken; und wer ist der Abgott? Diejenigen welche die Gewalt in händen haben! Wie kann man aber Zutrauen haben, wenn man immer ausser seine Schranken tritt? und du mein Freund und Nachfol. ger, nimm dich ja vor den Führern, den meneurs in Acht. Ihr Blick ist tödlich, wie der der Basilisken; die die alles an sich reissen wollen, haben geheime Abssechten, ich stimme wie Suter !

Pellegrini folgt gang Sutern und Ruce.

Gapany. Wir find durch einen bestimmten Auftrag des Bolts hier, wie alfo konnten wir uns aus eigner Gewalt auflofen? besonders da noch teine Rechnungen untersucht find, und unfehlbar Anarchie aus unferer Auflofung entfteben wurde. Freylich mogen viele aus und aus Brrthum aber boch mit guten 26: fichten diese Bertagung munschen, aber andere wollen fich in ben Plagen verewigen, und die privilegirten Stande wieder einführen, und darum fagt man uns wir seven Unwissende, das Bolt konne nicht feibft mablen u. f. w. - folche Grundfaje zeigen fich in der Bollgiehung und in der Commission der Beben. Wir bedurfen nicht der Einheit allein, fondern auch der representativen Regierung, aber doch ohne Demagogie, denn auch dieser huldige ich nicht. Man will und aber wieder aristofratistren und hierzu wird Bormand von Berratheren, Jakobinismus u. f. w. gebraucht werden. Richt wir haben die organischen Gesetse gehindert, den Civilcoder und Procedur, fondern die Gelehrten; auf fie, die immer die Fuhrer der Berfammlung ma= ren, fallt der Borwurf zuruck, daß die neue Eintheis lung Selvetiene nicht zu ftande fam , baran war Furcht por dem Ginflug der groffen Stadte schuld. - Doch hieraus ift wohl genug bewiesen, das die Bertagung unfrer Pflicht und dem Intereffe der Ration ju wider ist; ich trage also auf Tagesordnung an, und werde meine Bolmachten nur in die Bande eines vom Bolfe gemablten Convente niederlegen, über deffen Bufammenberufung ich wie Suter zu einer Commiffon ftimme.

Jomini folgt gang Carrard, Suter und Muret.

Bourgeois. Die Vertager nahmen ihre Grunde aus der Ockonomie, ans unser Uneinigkeit und unser wenigen Arbeit. Sine Vertagung wurde keine Ersparung bewirken, weil die Besoldungen in dieser Zeit fortgehen. Uneinigkeit: ja wohl seit der Niederssehung der Zehner-Commission herrscht diese unter uns. Nicht Arb. it? Seit dem 7. Jenner haben die Vertager nicht gearbeitet, also sind Sie an dieser Unthätigkeit Schuld. Man will durch Commissionen eine Constitution versertigen, um dann durch das Bolk eine ganz eigne Versassung, sondern Tagesordnung darüber, und keine Commission nach Carrards Sinn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berausgegeben von Escher und Ufteri.

No. 8.

Frentag, den 30. Man 1800.

Erftes Quartal.

Den 10. Prairial, VIII.

Gesetzgebung.

Großer Rath. 13. Man. (Fortsetzung.)

Perig. Co haben und denn Intrique, 3mentracht, und Cabale fo weit gebracht, dag wir über unfre eis gene Auflofung uns berathen muffen! D Schande, jum Benfpiel aller funftigen ungerechten und leibenschaftlichen Regenten! Was haben wir gethan in den given Jahren, die nun in den Abgrund der Zeiten verfossen sind? Wo ift etwas Zweckmäßiges, etwas Zufammenhangendes? Nirgends! Wir haben uns mit Privatfachen beschäftigt, und bem Gigennus gefrohnt. Wenn es wahr ift, was ich aber nicht zugebe, daß alle Gewalt vom Bolt fommt, fo fann nichts wider den Willen ides Bolfs geschehen. Was ift aber ein Reprafentant? Ein Beschäftstrager des Bolte; fobald er dem Willen deffelben zuwider handelt, fo ift fein Recht, feine Bollmacht zu Ende. Run haben wir, dem Bolfswillen und der Constitution juwider, die Zehnden und Bodenzinse aufgehoben , die Kantone vermindert, Rriegsgerichte eingefest, die Bollziehung abgeandert, und also find unfre Vollmacht und unfre Rechte nichts mehr. Daraus folgt aber nicht, daß auch die Vollgiehung aufgelost werden muffe; benn fie ist nicht blog durch uns, sondern durch die Constitution da; diese befiehlt ber Bollgiehung feine Bertagung, und auch der Minifter unfrer großen Berbundeten, rathet es nie uns an. Er ftimmt für Riederfetung einer Commission.

Secretan. 3men Begenftande beschäftigen und: Die Bittschrift selbft, die wir nur verwerfen konnen, weil sie gefährlich ift, und den Grundfagen der Reprasentation zuwider läuft; denn diesem zufolge hat das

bald von allen Rantonen Deputierte ankommen feben, die und vorschreiben, was wir thun follen; denn überhaupt ist nichts leichter, als Unterschriften fammlen; und diefe Bittschrift ift überbem noch un-Freylich gaben wir zum Theil gebührlich abgefaßt. den erften Unlag zu dieser Herabwurdigung. wir waren oft die Ersten, die unser Ansehen vernich= teten. — Bober tommen gerade jest die fatprischen Schilderungen unfrer Arbeiten? Saben wir nicht aröftentheils die Rube und Ordnung benbehalten ? Rach unfrer Auflosung wird man vielleicht feben, wie wichtig wir hieruber waren; und was ware die Republik ohne Aufhebung der Teodallasten? haben wir nicht ein Eriminalgesesbuch? und ift die Civilgesetzge= bung nicht weiter vorgerückt als in Frankreich? Den rten Jenner fagte man une, wegen ber Bollziehung fonne man nicht arbeiten - nun fagen und die gleis den Menschen: wir selbst konnen nicht arbeiten. Uns ter dem Vorwand von Vertagung, fpricht man uns eigentlich von Auftofung; und die jegige Bolliehung ift noch nicht fo lange in Arbeit, um unfer Butrauen unbedingt, befonders in Rudficht der Sicherung ber Einheit, ju besiten. Wenn auch die lette fonftitu. tionelle Gewalt aufgelost ift, was ift denn noch fur ein Band vorhanden ? und zwischen den Kantonen, die Diefe willführlichen Gewalten anerkennen, und denen, welche fie nicht anerkennen, wie foll unter ihnen entschieden werben? Und die Commissionen, die man niederseten will, aus wem werden fie bestehen? aus Mitgliedern von und. - Dun fo arbeiten benn diefe Manner, und wir werden fie fegnen. Franfreich war auch, fagt man, in einem folch provisorischen Bustand; ja wenn wir einen folchen Belden hatten, wie Bonaparte, ber als Stute bes Gangen baftehen fonnte, dann wurde Bolt bas Recht, felbft ju fprechen; fonft werden wir anch ich ju einem fo turgen Zwischenzustand ftimmen.

Alfo, wenn wir nicht von Gegenbittschriften überfchwemmt werden wollen, fo laft und nicht die jegige annehmen. Go gertrennt find wir nicht, wie man und schildert, und auch die Unfahigkeit unfrer Arbeiter ift nicht fo groß, wie wir diefelbe felbst schildern. Warum follten wir nicht eine Constitution verfertigen konnen? und eine von einer gablreichen Versammlung angenommene Constitution wird leichter vom Bolf angenommen. Gerne wurde ich die Gefengebung betrachtlich vermindern, und wenn wir eine Commission ernennen, fo wunsche ich , daß fie hierauf arbeite? aber ja lagt und nicht unfre Plage verlaffen, ebe wir erfest find - benn ein Tag Zwischenzeit tonnte der Republik gefährlich werden — dann werden wir mit Wurde abtreten, statt mit Schwäche unfre Plate ju verlaffen. Geh fimme Carrard ben,

Silleter hofft, wenn man auch nicht zum Abkimmen gehe, so werde doch kein Mitglied so unbescheiden senn, und zum zwentenmale sprechen wollen.

Escher erklart, bag er, um Billeters Bescheidenheitsbegriff zu entsprechen, auf sein zweytes gefordertes Wort Verzicht thue.

Auderwert erklart, daß er Eschers Benspiel gern folgen wurde, wenn man sich nicht solche lieb-lose, ungegründete Bemerkungen gegen die Bittsteller und gegen den Kanton Thurgau erlaubt hatte, welche er mit größrer Bescheidenheit, als sie angebracht wurden, beantworten will, wenn das Wort an ihn kömmt. Man geht aber zum Abstimmen.

Man ruft jum Abstimmen. Mit 52 Stimmen gegen 40, geht man über diese Bittschrift selbst jur Tagesordnung.

Die gefallenen Aeufferungen werden an eine Commission gewiesen, mit dem bestimmten Austrag: sowohl Suters als Carrards Antrage zu untersuchen. Der Präsident ernennt in die Commission: Suter, Zimmermann, Carrard, Ruhn u. Relistab. Die Commission soll bis Montag ein Gutachten vorlegen.

B. Gerfain, in Rougemont, macht Bemerkungen über die Civilgesegebung, die an die bestehendr Commission gewiesen werden.

Großer Rath, 14. Man. Braftbent: Secretan.

In die Commission wegen der Advokatur der öffentlichen Ankläger werden für die abwesenden Mitglieder Auhn und Sscher geordnet,

Die Gemeinde Surfte, im Ranton Luzern, macht Einwendungen wider das Gefet über die Ginkaufung in das Gemeind , Eigenthum.

Rilchmann und Elmlinger unterftugen die Bittschriften, weil das Geseth ein Eingriff in das Gemeind : Eigenthum ift. Sie fordern Ruchweisung an die bestehende Commission. Angenommen.

Schlumpf, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor, über die Vertheilung der Gemeinds Buter, welches fur 6 Tage auf den Kanzleptisch ge-legt wird.

Huber, im Namen einer Commission, tragt barauf an: in Erwägung, daß der 57ste I des Gesetzes
vom 15ten Februar 1799 über die Munizipalitäten,
dentlich genug bestimme, in welchen Fällen die Fertigungen den Munizipalitäten übertragen sind, nach erklärter Dringlichkeit zu beschließen, über die Bittschriften von Zimmerwald, Rügisberg, Word, und
des Distriktsgerichts höchstätten, zur Tagesordnung
zu gehen, auf obigen 57sten I des MunizipalitätenGesetzes gegründet. — Dieser Antrag wird angenommen.

Schwab, im Namen einer Commission, trägt darauf an, das Verbot, welches der Bürgerin Maria Regenas, von Niederdoef, im Kanton Basel, das hewrathen auf 2 Jahre lang, wegen leichtsinnig aufgehobenem Cheversprechen, untersagt, auszuheben, insfolge der Botschaft der Vollziehung vom 17. April. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Verzeichnis der beauftragten Commissionen wird verlesen, und in die Commission über Rechnung der Saalinspectoren, zur Ergänzung, Jomini ersnennt.

Durch den Namens Aufruf finden fich 100 Mitz glieder abwefend.

Großer Nath, 15. Man. Brästent: Secretan.

Die Verwaltungskammer des Canton Wallis übersfendet einen Seschluß den sie genommen ihre Beamstung niederzulegen, indem sie behauptet von der Rezgierung in Rücksicht aller Beschwerden so wenig unterzstützt worden zu senn, daß nun ben neuen Truppens Durchmärschen, dieser Canton unter dem Drucke der Requisitionen erliegen musse.

Nüce. Arme Schweiz, armes Wallis! — Nicht aus Cantonsgeist rufe ich dieses aus. Seit 2 Jahren hat tieser Canton mehr Unheil erlitten als die andern, ich wünschte daß alle Beamtete so dreiste gesprochen hatten als diese, so ware die Republik nicht da wo sie ist, denn die Schilderung des Elendes dieses Cautons ist wahr. Aber dem Schluß dieser Abschiednehmung kann ich nicht benstimmen, denn diese Bürger sind vom Volke gewählt. — Aber was thun? neue Einladungen können wir nicht mehr machen, denn es sind keine neue Ausdrücke vorhanden, um die ältern Aussorderungen verstärken zu können, und man hat uns ja gesagt, was ich nie geglaubt hätte hören zu müssen, daß die Sinladungen nichts helsen. — Also trage ich einzig auf Mittheilung an den Senat anzund empsehle meinen armen Canton der göttlichen Vorsehung.

Preux. Man muß das Elend so sehr erleichtern als möglich ist, und daher fordert er Verweisung an eine Commission, schlagt aber auch das Begehren der Entlassung diesen Bürgern ab.

Perig bedauert, daß diese biedern Beamten ihre Stellen verlassen wollen, begreift aber mohl warum sie diesen Schritt thaten. Er ist überzeugt, daß die Unsmöglichkeit zu helsen, in der sich die Bollziehung bessindet, hieran schuld ist, fordert aber eine neue Einsladung an die Bollziehung diesen Canton zu unterstützen.

In dermatten. Daß es das System des Direktoriums war, diesen Canton zu Grund zurichten, wußten wir leider wohl, aber daß auch die neue Vollzziehung diesem System folge, ist zum Erstaunen, und nichts wurde gethan — nicht einmal die Richterstellen wieder besezt, um das wenig übrig bleibende vor dem Raub zu sichern. — Er stimmt Perig bep.

Del ves bezeugt, als ehevoriger Regierungskommissär im Wallis, daß es keineswegs System des vorigen Direktoriums war, diesen Canton zu verlassen i sondern daß die traurigen Kriegsumstände diesen Jammer veranlaßten, und die Richterstellen sind darum nicht besezt, weil keine Bürger diese Stellen annehmen wollten. Er stimmt übrigens Perig ben, dessen Antrag angenommen wird.

Suber im Namen einer Commission schlägt vor, den 10 f. des Munizipalgesetzes zurück zu nehmen, und zu bestimmen taß die Gemeinden von 2 bis 6000 Seelen 11, die von 6000 bis 10000 Seelen, 21 Musnizipalbeamte ernennen sollen.

Ruhn wunscht daß den Gemeinden überlaffen werde, infofern fie es nothig finden, diese Zahl von

Munizipalbeamten ju ernennen, weil vielleicht Gemeine ben fenn tonnen, die diefer Angahl nicht bedurfen.

Suber glaubt Ruhns Benfaz überfüffig, weil die gröffern Gemeinden wirklich diefer Bahl bedürfen, und er diefelben nicht über die Zahl deliberiren maschen will.

Das Gutachten wird mit Ruhns Zusaz angenome men. —

Bleg im Namen einer Comiffion tragt barauf an, die Gemeinde Oberilnau im Canton Zurich, ganglich bem Diftritt Bafferftorf einzuverleiben. Angenommen.

He mmeler fühlt sich verpsichtet, eine Schrift zu verklagen, die öffentlich Aufruhr predigt, und um ihren Geist zu schildern liest er dieselbe vor: es ist. Pfarrer Schweizers von Embrach Entwurf eines Mesmorials an die Vollziehungscommission und die helweische Regierung. Er freut sich daß wir unste lezte Berathung über die Vittschrift vom Thurgau schon angesfangen haben, ehe diese Schmähschrift erschienen ist, indem nun das Volk sehen muß daß wir jene abscheuslichen Menschen nicht sind, für die man uns ausgesben will, und gerne unste Stellen verlassen werden, so bald wir sie in die hände des Volkes und ohne Gefahr für seine Trenheit niederlegen können. Er sordert, daß diese schändliche Schmähschrift der Volkziehung verzeigt- werde.

Ruce. Ich weiß nicht welcher Geift diefen Pfarrer bescelt — im December hat und Pfarrer Lavater pro= phezent, und die Prophezenung gieng in Erfullung, aber diese jezige Prophezenung wird nicht in Erfüllung geben! Das Bolt von Burich ift ju bieder hierzu. Was ist nun zu thun? in das henkergagehen mit der Schrift und dem Verfasser. - Dieg ware meine Mennung! - Aber das mare jacobinisch, das mare ein Schrekensspftem — also ben Leibe nicht — es ist ja nur Mennung - wenn fie schon Aufruhr, Mord und Brand predigt. — Also an den Genat, und Mitthele lung an die Bollgiehung, die dann mit dieser schon patriotischen Schrift machen kann was fie will, freylich sehen wir in dieser Stadt, das gräflichfte Schlans gengift mit Gifer verbreiten und auffaffen, ohne daß auf irgend eine Art dawider verfügt wird; andere aber tonnen wir nichts thun.

Perig. Diese Schrift ift eines Cannibaten, eines Marats und eines Robespierres wurdig. — Sie prebigt Aufruhr — aber das biedere Bolt Zürichs wirdsagen: " Weiche zuruck Satan, du versuchest und! ware mit diesem Mann etwas zu machen, so wurde ich ihn an das rate und rate Cap. an die Romer tweisen — ich stimme Ruce ben — in andern Zeiten hatte ich zur Verbrennung gerathen. —

Eustor ift betrübt über diese Schrift, und freut sich über ben vor 2 Tagen genommenen Beschluß wesen Auftösung ber Gesetzgebung. Er stimmt Nüce ben.

Suter. Es ist traurig daß in einem solchen Ausgenblick es Menschen giebt, die vorsetzlich Unordnung zu veranlassen suchen. Freylich haben wir viele Fehler begangen, aber alle guten Rathe angehört, die man uns freundschaftlich geben wollte. Um uns aber iczt zu rathen, will man nun alles durcheinander seizen. Ja wir wollen abtreten, aber nicht mit hinteriassung eines Comité de falut public. Nöthiger als Brod ware uns ein Gesetz gewesen über die Preffrenheit, das Friede der Nation bewirtt hätte! aber ein Diener des Friedens spricht so! ich kimme voll Zutrauen in die Weisheit der Vollziehung, daß sie diesen Mann dem Richter übergebe, zur Verweisung an dieselbe.

Billeter. Es ist mir schwer ohne Thranen über diesen Gegenstand zu sprechen! dieser gleiche Mann hat die Regierung von Zürich als sie noch einiger, massen mässig senn wollte, Anno 1795, zum Blutwergiessen aufgefordert. In dieser Rücksicht hoffe ich wird diese Schrift wenig Einstuß in unserm Canton haben. Mich wundert daß diese Schrift unter den Augen eines Statthalters herauskommen, und verwirett werden konnte, da doch ein Geset wider Aufwiegler vorhanden ist — Er stimmt Nüce ben.

Anderwrth theilt den Unwillen über diese Bittschrift, ist aber gekränkt daß Suter in seiner letten Opinion über die Thurgäner Bittschrift sagte, daß Lavater und Schweizer vielleicht Antheil daran haben. Die Verschiedenhelt des Vorschlags giebt die Antwort. Wenn man diese Schmähschrift mit jener Bittschrift vergleicht, und unparthevisch urtheilt, so wird man gleich sehen welcher Seist die Versasser der einen und der andern beseelte, und wie ungereimt und ungerecht die Vorwürse sind, die man der Vittschrift aus dem Thurgäu macht, bessere Untersuchung wurde vorsichtiger machen; ich stimme auch zur Berweisung dieser Schmähschrift an die Vollziehung.

Ruhn. Aus dieser vorliegenden Schrift, die wenigstens den Namen einer Schmähschrift verdient, blicken die Hörner jenes Hildebrandismus hervor, der sich seit einiger Zeit so sehr regt; ich bin nicht Richter, aber einer derjenigen in deren Person die Rechte des Bolks durch diese Schrift verlezt sind. Im Namen des beleidigten Bolks trage ich auf eine Einladung an die Bollziehung an, den Verfasser dieser Schrift dem Gericht zu übergeben.

Suter erelart, daß er als er in feiner Opinion von Schweizer fprach, diefes fein Produkt noch nicht kannte.

Ruhne Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft die Tagesordnung über die Gemeindguter von Metmenftatten. Der Gegenstand wird bis zur Behandlung des Weidrechtsgutachtens vertaget. —

Die Verfammlung bilbet fich in geheime Gigung.

Großer Rath, 16. May. Präßdent : Secretan.

Rachfolgendes Gutachten über die Sittengerichte wird in Berathung genommen:

Bildung ber Gittengerichte.

- S. 1. In jeder Pfarrgemeinde von helvetien foll ein Sittengericht errichtet werden.
- S. 2. Dieses Sittengericht besteht aus dem ersten Pfa rer oder Seelsorger und 6 Aktivburgern, die Familienväter und in der Psarrgemeinde ansäßig seyn muffen.
- §. 3. Wenn der erste Pfarrer oder Seelforger sich wegen Krankheit oder Schwächlichkeit entschuldigt, so soll ihn der nächste am Rang in dem Sittengericht ersegen.

3. 4. Wenn die Pfarren verschiedene Gemeinden enthaltet, so foll eine jede derfelben eines ihrer Mit-

glieder in dem Sittengericht haben.

§. 5. Wenn Gemeinden zu der Pfarren gehören, die ihren besondern Pfarrer oder Seckforger haben, so wird derselbe jedesmahl dem Sittengericht ben- wohnen, wenn eines der Glieder der seiner Obsorge anvertrauten Gemeinde vor das Sittengericht berufen wird.

(Die Fertsetzung folgt.)

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 9.

Montag den 2. Brachmonat 1800. Erstes Quartal.

Den 13. Prairial, VIII.

Gefetgebung.

Großer Rath, 16. Man. Vildung der Sittengerichte.

(Fortsetzung.)

- f. 6. Die Benfiger des Sittengerichts werden auf folgende Urt gewählt. Die in der Pfarren angeseffenen Fainlienwater werden in die Pfarrfirche zusammen berufen. Der Tag diefer Zusammenberufung soll so viel moglich ein Conntag fenn. Rach ber Kener bes Gottesdiensts wird der Distriktsstatthalter, oder in seiner Ermanglung der Nationalagent des hauptorts der Pfarren, die Familienväter einladen, in der Kirche ju bleiben. Er zeigt ihnen dann ben 3med ihrer Bufammenberufung an, und die Wichtigkeit der Wahl, gu der fie schreiten sollen. Die zwolfalteften Familienvater nebst dem Pfarrer und dem Nationalagent bilden einen Borschlags. Ausschuß. Diefer Ausschuß ernennt durch Mehrheit der Stimmen achtzehn Burger, Familienvåter, aus benen bie Gesammtheit der Familienvåter benm abfoluten Stimmenmehr die feche Glieder des Sittengerichts auswählt.
- §. 7. Die Art abzustimmen ift der Bersammlung ber Familienvater überlaffen, fen es durch geheimes Stimmenmehr, oder durch Aufflehen und Sigenbliben, oder mit lauter Stimme benm Namensaufruf.
- 1. 8. Das Gefen verfteht unter ber Benennung Fami-
- a. Die verhenratheten Manner, auch wenn fie schon
 - b. Die Wittwer, die Rinder haben.
- 1. 9. Die erwählten Glieder der Sittengerichte bleiben vier Jahre an ihrer Stelle. Sie können unbestimmt wieder erwählt werden, Kein bürgerliches

Amt berechtigt, die Stelle eines Mitgliede des Sitztengerichts auszuschlagen.

- f. 10. Der Borfieher des Sittengerichts wird von dem Gericht felbst aus seinen Mitglieden gewählt. Er bleibt vier Jahre im Umt.
- S. 11. Das Gericht ermählt feinen Schreiber aus feinen Mitgliedern, ober aus den übrigen Burgern, ohne ihm jedoch einigen Gehalt auszuseben.
- f. 12. Der Rüster der Pfarrkirche versicht die Verrichtungen des Weibels. Wenn mehrere Küster in der Pfarrgemeinde sind, so wechsten sie in diesen Ver richtungen ad.

Von der Vorladung, vor dem Sittengericht zu erscheinen.

- s. 13. Das Sittengericht versammelt sich orbentlicher Weise alle vierzehn Tage. Es wird auch jedesmahl, wenn es der Vorsteher nothig findet, aussevodentlicher Weise besammelt. Die Zusammenkunft des Sittengerichts hat am Sonntag statt.
- 5. 14. Die Vorladung wird durch das Sittengericht verordnet, sie muß von dem Vorsteher unterschrieben senn, und durch den Weibel hinterbracht werden. Diese hinterbringung geschieht in den nemlichen Formen, die für die Civilsälle verordnet sind. Die Vorladung enthält den Namen des Bürgers, der aufgefordert wird zu erscheinen, und den Ort und die Stunde, wo, und in welcher er erscheinen soll.
- §. 15. Der Weibel stellt dem Borsteher die Bescheinigung zu, daß die Borladung hinterbracht worden sen. Der Bericht hierüber kann auch mundlich in Gegenwart des Gerichts abgelegt werden. In diesem Fall muß er auf das Register getragen werden.

Bestimmung der Falle, die vor das Sittengerichte geboren.

- 1. 16. Diefe Gerichte wachen über Die Benbehaltung der guten Sitten ; die Sandlungen der Burger, welche den öffentlichen Unftand beleidigen, und auf Diefe Beife Mergernif in Der Gefellichaft erregen, gehoren vor dieselben gur Beurtheilung, in soweit folche den Nachforschungen der korrektionellen Polizen ent= geben.
- 1. 17. Die Sittengerichte beschäftigen fich mit denjenigen aufferlichen Sandlungen, welche die dem öffent= lichen Gottesdienst schuldige Achtung verlegen. Wenn diese Handlungen vor die korrektionnelle Polizen zur Bestrafung gehören, fo begnugen sich die Sittenge: richte, das Bergehen der Polizen zu verzeigen, damit der Thater nach Innhalt der Gesetze bestraft werde. Unter den handlungen von denen dieser Artifel Erwahnung thut find jedoch die anständigen Bergnus gungen nicht begriffen, welche nach ber Feper bes Gottesdienfte fatt haben.
- f. 18. Die Streitigkeiten gwischen Cheleuten, melche heftige Entzwenungen nach sich ziehen, gehören ebenfalls vor die Sittengerichte. Der Vorsteher, oder dersenige der Benfiger, der von dem Gericht besonders dazu beauftragt ift, soll die Cheleute durch Ermahnungen wieder auszufohnen trachten.

Das Sittengericht fann die Borladung vor ihm ju erscheinen, ben Unlag von Entzwenung zwischen Cheleuten nur in folgenden Fallen verordnen:

- a. Auf die Aufforderung des einen oder des andern Der Chegatten oder zweper ihrer Bermandten.
- b. Wenn die ichlechte Aufführung der Cheleute, oder des einen von ihnen, fo febr offentlich bekannt ware, daß Mergernig fur die Gesellschaft daraus entfteben wurde.
- c. Wenn das Begehren um Scheidung, oder Erennung vor den behörenden Gerichten anhängig gemacht ift; in diesem Fall kann das Sittengericht die Parthenen blog zu vereinigen fuchen.
- f. 19. Die Berlegung der gegenseitigen Pflichten der Eltern gegen ihre Rinder, und diefer lezteren gegen ihre Eltern gehort ebenfalle vor die Gittengerichte. Um die Eitern oder die Kinder, die fich von ihrer Pflicht entfernen wurden, wieder zu derfelben guruckzurufen, muß das Beeicht durch feinen Prafi-Denten, oder durch denjenigen, welchen es besonders in denjenigen Fallen zur Entschuldigung dienen, in wels

dazu beauftragen wird, die Sehlenden ind Bebeim bermahnen.

Das Sittengericht tann aus Anlag von Berletung der gegenfeitigen Pflichten der Eltern und ihrer Rinnur in den nachbestimmten Fallen, eine Borladung por ihm zu erscheinen, verordnen.

- a. Auf die Aufforderung des Baters und ber Mutter.
- b. Auf die Aufforderung der Rinder, oder zweger ihrer Bermandten in ihrem Namen.
- c. Endlich , wenn das schlechte Betragen der Rinder gegen ihre Eltern, oder diefer legtern gegen ihre Rinder, fo fehr offentlich bekannt ware, daß daffelbe ein boses Benspiel gabe, und der Gesellschaft zur Aergernif gereichte.
- §. 20. Die Sittengerichte fteuren ben Ausschweifuns gen, der Trunkenheit und allen dergleichen Ausartun= gen, die unter dem Namen von Aergernif den öffentlie chen Unstand beleidigen.
- 9. 21. Die Unerkennung der Vaterschaft gehört nicht vor die Sittengerichte; als nur in soweit von gutlichen Aussohnung die Rede ift.

Verfahrungsart der Sittengerichte.

- 9. 22. Das Sittengericht schreitet summarisch 318 der Erwahrung der Thatsachen die ihm verzeigt wer-
- 9. 23 Die Auffage eines Mitglieds des Gerichts genügt so, daß die Thatsache nicht mehr kann streitig gemacht werden, wenn nemlich das Mitglied perfonlis che Renntnif davon hat, und diese Thatsachen bezeugt.
- 1. 24. Wenn ein Burger vorgeladen wird, por dem Sittengericht zu erscheinen, so muß er sich perfonlich stellen. Er kann fich weder durch einen Sachwalter vertretten, noch durch einen Advokaten oder sonst jemand benstehen lassen.
- S. 25. Wenn der vorgeladene Burger nicht an dem angefesten Tag erscheint, fo soll ihm eine zwente Borladung hinterbracht werden. Erscheint er auch dieses zwente mal nicht, so wird er dem Distriktsgericht verz zeigt, welches feinen Ungehorfam mit einer Beldbufe bestrafen wird, die nicht weniger als eine Franken und nicht mehr als vierzig Franken senn darf. Die Strafe hat nicht Statt, wenn der beschuldigte Burger seine Abwesenheit durch den einen oder den andern der Grunde rechtfertigen kann, die in bürgerlichen Rechtssachen

eben bie perfonliche Stellung durch das Gefet befoh-

- § 26. Wenn der Burger, welcher in die in dem obigen Artikel festgesetzte Strafe verfällt worden ist, auch ben der dritten Vorladung nicht erscheinen würde, so so soll er aufs neue dem Distriktsgericht verzeigt, und von demselben mit einer Einsperrung bestraft werden, die nicht langer als vier und zwanzig Stunden dauern darf.
- §. 27. Um die Strafen, welche in den zwen vorherzehenden Artikeln festgesett sind, anwenden zu kunnen, ist es nothwendig, daß die Borladungen, welche ihm von Seite des Sittengerichts zugestellt worden sind, ausdrücklich enthalten, daß er für daß zwente oder dritte mal vorgeladen ist.

Strafen welche von den Sittengerichten verhangt werden können.

9. 28. Die Strafen, welche von den Sittengerichten

verhångt werden konnen , find folgende:

a. Die Verurtheilung in die Kossen der Vorladung, Diese Kosten werden von dem Gericht bestimmt, und können nicht acht Bagen übersteigen. Dieses Geld geshört dem Weibel.

b. Der einfache Berweis.

c. Der Berweis mit Einrudung ins Prototoll.

d. Der Verweis mit Einruckung ins Protofoll und ben offner Thur. Diese Strafe kann nur in dem Fall von dem Sittengericht verhängt werden, wenn von hartnäckiger Beharrlichkeit in ärgerlichen Ausschweisfungen die Rede ist, und die ersten Strafen ohne Wirstung waren.

e. Die Unterfagung ber Besuchung ber Wirths-

häuser mahrend einer Zeit von feche Monaten.

f. 29. Der Verweis besteht in einer Erklarung des Gerichts gegen denjenigen der sich denselben zugezogen hat, daß er den Tadel der ehrlieben den Burger verdient habe.

Dieser Erklarung soll eine einfache Darstellung der begangenen Ausschweifungen vorangehen, und sich mit Ermahnungen enden, sich kunftig besfer zu betrazgen.

Strafen gegen diejenigen, welche fich gegen die den Sittengerichten schuldige Achtung verfehlen.

g. 30. Jeder Burger foll fich mit Achtung vor dem Sitzengericht betragen.

g. 31. Das Gericht hat bas Recht, benjenigen Burger zur Ordnung zu weisen, welcher die schuldige Achtung ben Seite segen wurde.

§. 32. Im Wiederholungsfall und wenn der vorges ladene Burger sich so weit vergessen wurde, daß er sich unanständiger oder das Gericht beleidigender Ausdrücke bedienen wurde, soll derselbe dem Distriktsgericht verzieigt, und von demselben mit einer Geldbuffe belegt werden, die nicht vierzig Franken übersteigen, und nicht weniger als acht Franken-senn kann.

§. 33. Wenn jemand seine Pflicht so sehr vergessen wurde, daß er das Sittengericht, oder einen seiner Bensiger in seinen Amtsverrichtungen beschimpfte, so soll er dem Distriktsgericht verzeigt, und von demselben mit einer Gefängnifstrase belegt werden, welche nicht langer als vierzehn Tage dauern kann.

Aufficht über die Sittengerichte.

S. 34. Die Agenten der vollziehenden Gewalt haben die gleiche Aufficht über die Sittengerichte wie über die Civilaerichte.

Rellstab begehrt, daß dieses Gutachten als nachstheilig und gefährlich nicht einmal in Berathung genommen werde. Er denkt wir haben schon Beamtete genug, und da nun Friedensrichter ausgestellt werden, wozu brauchen wir denn nun noch Sitten oder vielmehr Inquisitionsgerichte? Ueberdem ist es der Constitution zuwider den Geistlichen ein Amt aufzutragen, und eden so sehr diese Art heimliche Gerichte aufzustellen, die ein nen Gewissenszwang bewirken würden. Würde ein solches Gericht angenommen, so werde er suchen sein Baterland zu verlassen.

Billeter achtet die brafen Geistlichen, allein burch die Geistlichen wurden viele Streitigkeiten veranzlaßt, und sie machten sich zu Derfjunkern; um die Geistlichen aus diesen Sittengerichten wegzulaffen, fostert auch er Ruchweisung des Gutachtens an die Compmission:

Eust or ist ganz entgegengesezter Mennung von Rellstab; er will lieber in Helvetien wohnen wenn Sittengerichte da sind, als wenn keine da sind, und in der Constitution wird die Sache für die Bersttlichung wirklich anempsohlen; er stimmt für I weise Behandlung des Gutachtens.

Carrard. Von allen Orten kommen Verichte über Entsttlichung dis Boits ein , seibst eifrige Frenheitsfreunde bezeugen bieses. Die Revolution ist zum Theil

Schuld baran; falsche Begriffe der heiligen Grundsäse der Frenheit bewirken Zügellosigkeit. Reine Gesetze thaten derselben Inhalt; mehrere z. B. dir Vermehrungder Weinschenken, beförderten dieselbe beträchtlich. Das Gutachten beschränkt die Vollmacht dieser Sittensgerichte so, daß von allen denjenigen Schwierigkeiten die Rellftab ausstellt, keine eintreten können, wie also kann man auf diese Art über einen Vorschlag herfallen, der die Grundlage aller Republiken, durch Sittlichkeit befördern soll? Wären schon Friedensrichter da, so könnte man ihnen vielleicht die Sorge für die Sitten austragen, jezt aber unterstützt er das Entachten, und dessen Theilweise Behandlung.

Desch erklart auch, daß er ohne Sorge fur die Sitten nicht mit Freude im Lande lebt, und stimmt Carrard ben.

Rellst ab achtet auch einen biedern Geistlichen, aber verabscheut die Orthodoren: die Moralität ist relativ und kann nicht durch Gesetze bestimmt, sondern nur durch Bildung der Jugend bearbeitet werden; er versabscheut auch alle Laster und Unsittlichkeit, will aber gesetzliche Wege einschlagen um ihnen entgegen zu arbeiten, und fordert Tagesordnung.

Gmur giebt der groffen Zahl der Geistlichen das beste Zeugnis und hat jede Herabwürdigung von dffentlichen Beamten jeder Art, ungern. Er wurde gerne die Sorge für die Sitten einer schon vorhandenen Behörde übergeben; Tugend und Laster sind doch ziemlich bestimmte Begriffe, die jeder in seinem Gewissen entwikelt fühlt. Auch er will Gewissenöftenheit, aber doch die Misbräuche derselben nicht befördern und verbreiten, und fordert über Rellstads Antrag die Tagesordnung.

Suter. Die Geschichte beweist keinen Sat besser als den, daß gute Sitten den Staat besser erhalten als gute Gesetze; also kann doch wohl nur davon die Rede senn, wollen wir auf dem porgeschlagenen Weg, oder auf einem andern für die Sitten sorgen, und da laßt uns das Gute des Vorschlags benutzen. In Rucksicht der Geistlichen, bedaure ich, daß sie des Bürgerrechts in der Constitution beraubt sind, und wenn sie dasselbe wieder erhalten, so würde ich sie ohne Bedenken zu Friedensrichtern ernennen lassen; aber in diese Sittengerichte nehme ich sie nicht gerne auf, und stimme daher für Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Gecretan. Nachdem Rellstab, der sittlichste und rechtschaffenste Mensch ben ich tenne, wider diese

Gerichte fpricht, darf man ohne Gefahr, ber Unfit lichkeit verdächtig zu werden, dawider sprechen. In jeder Gemeinde ein befonderes Sittengericht ! und dies fes foll über das was nicht in den Gesetzen bestimmt ift, absprechen! Dieg find die Grundfage bes Gutachtens. Sonft mar jedem Burger alles ju thun erlaubt was nicht gefetlich verboten war, und nun will man auf einmal bestraffen was nicht verboten ift, und was Alergernif bringt. Und was ift denn offentliches Aergernig? Ein blog theologischer Ausdruck! - In vielen Gemeinden find verschiedene Religions = Selten; foll dann hier eine Abfonderung der Sittengerichte, ftatt haben ober nicht? und hat dann jede Religionspar= then thre besondern Sitten? — Es ift Sache der Polizen, die Ordnung und den Frieden zu handhas ben, und einen bloffen pastoral Berweiß kann der Pfarrer ohne Errichtung folder Gerichte ertheilen ! Er stimmt Relistab ben. -

Ruce ist ganz Rellsabs und Secretans Mennung und will nie keinen Geistlichen zum Richter erheben, dem er hat durch sein Umt genug zu thun, Gott bewahre uns vor jeder weltlichen Gewalt der Geistlichkeit!

Deloes ist Carrards Mennung, und überzeugt, daß ungeachtet Helvetiens Volk das sittlichste ift, doch sehr unsittliche Bürger unter ihm sind, und Sittengerichte sind zur Bewahrung der Sitten unentzbehrlich; die Erfahrung beweist es, und wir sollten einen solchen Vorschlag nicht einmal untersuchen wollen? Diese Gerichte werden keine geistlichen Gerichte senn. Was eine Pfarrgemeinde ist, weiß jedermann, hierzüher ist seine weitere Bestimmung nothwendig.

Escher. Es ist wahrlich seltsam, daß nachdem eine Commission mit diesem Gegenstand beauftragt wurde, man nun ihre Arbeit ohne weitere Untersuchung verwerssen, und selbst die Grundsätze dieser wohltätigen Einrichtung nicht mehr annerkennen will — Noch-auffallender aber ist die Behauptung, daß die Bürger das thun dürsen was nicht in den Gesetzen verbothen ist; eine solche Neusserung in dem Augenblick, wo wir ein durchaus sehlerhaftes und unvollsständiges Eximinal. Gesetzbuch haben, kann wahrlich nicht ohne Grund Anlaß geben, uns Vorwürse zuzusziehen, daß die Verunsttlichung unsers Volks von unser Mitte ausgehe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Herausgegeben von Escher und Usteri.

No. 10.

Mitwoch den 4. Brachmonat 1800. Erstes Quartal.

Den 15. Prairial, VIII.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 16. Man.

(Fortfegung von Efcher & Mennung.)

Freylich darf ber Eriminalrichter nicht ftrafen, wenn für ein begangenes Bergeben tein Strafgefet da ift, aber Gott bemabre und vor ber Anerkennung des Grundfapes : was nicht in ben Strafgesegen verbotten ift, ift erlaubt. Betrachtet euern Eriminalcoder und feht was Ihr durch diefen Grundfan alles erlauben wurdet. Che der Menich Staatsburger ift, ift er Familienmitalied und Gemeindsburger, und hat in Rudficht diefer benden Berhaltniffe viele Pfichten auf fich: allein wo haben wir Gefete, die fur Erfullung diefer Pflichten forgen? oder ift wohl unfer Boit auf einer folchen Stuffe von Sittlichkeit, daß diese Pflich ten auch ohne Gesetze oder irgend eine Aufsicht allgemein erfüllt werden ? Ich glaube nein, und fiehe also auch in der Ueberzeugung daß es Pflicht des Staats ift, fur Rube und Gintracht in den haushaltungen und für Erfüllung der positiven vollfomminen elterlis chen und kindlichen Pflichten und wider öffentliche Alergernif ju forgen; denn diefes legtere ift fein theologischer Begriff, sondern in dem Begriff von burgerlicher Ordnung gegrundet. Urberdem find biefe Sittengerichte eigentlich nur Ermagnungs = und War= nungebehörden, warum denn fle mit Inquifitions = ober heimlichen Gerichten vergleichen? Lagt uns das Gutachten behandeln und dann die erforderlichen Berbefferungen vornehmen, aber jest nicht bas Gange und also den Grundsat von Sittengerichten verwerfen!

Billeter. Die alten Gesetze find durch die Con-stitution bepbehalten, also ist Escherd Vorwurf gegen

Secretan ungegrundet und feine Neufferungen find fchadlicher als Secretans Mennung.

Huber sindet das Jutachten unvollsändig und zu undestimmt um angenommen werden zu können, also darum und nicht des Grundsaßes selbst wegen, will er dasselbe verwerssen. Die Geistlichen will er nicht ausschliessen, im Gegentheil möchte er dieselben eher isolirt ausstellen. Der blosse Civilgrundsaß den Secretan ausstellte, ist wahrlich durchaus falsch ausgelegt worden, denn das Resultat desselben hat nicht auf die Moralität Bezug. Diese öffentliche Warnung ist wahrlich eine sehr beträchtliche Strase und nicht blosse vätertiche Ermahnung, und würde zur Erschassung von unauslöschlicher Rache und Feindschaft Unslaß geben. Der Fehler des Gutachtens wegen, nicht des Hauptzrundsaßes wegen, verwirft er dasselbe.

Das Gutachten wird der Commission jurudge=

wiesen. —

Die Munizipalität von Muri ben Bern, forbert Postfrenheit für alle ihr zukommenden öffentlichen Schriften. Un die Vollziehung gewiesen.

Die Bürgerinn Scheurer von Aarberg fordert Besfrenung von der Bevogtung, in Rücksicht eines handels den sie treibt, und hat gute Zeugnisse hierüber von der Munizipalität. Un eine Commission gewiessen, in die geordnet werden: Ruhn, Genser und Josmini.

Die Gemeindsverwaltung von Treicovagne im Diftr. Iferten fodert Benbehaltung eines Weidrechts auf einer Wiefe, deren Localbeschaffenheit dieses erheischt.

Un die bestehende Commission. -

Die Munizipalität und Gemeindsverwaltung von Donclove im Distr. Ferten flagt über die Beziehung der verfallenen Bodenzinse. Tagesordnung.

Großer Rath, 17. Man. Präfident: Secretan.

Mehrere Burger von Bolligen, ben Bern, schimpfen in einer Zuschrift wider die vollziehende Gewalt und den zien Jenner, und machen Vorstellungen wi-

der die Bertagung der Rathe.

Der Prasident bittet, diese Bittschrift, die leicht zu unangenehmen Ueusserungen Anlaß geben konnte, ent- weder gar nicht, oder nur mit Mäßigung zu beurtheilen.

Efcher. Auch ich sehe diese Bittschrift ais einen Apfel der Zwentracht, den man in unsere Mitte wirft, an, und fordere daher über dieselbe die Tagesordnung.

hemmeler und Suter fordern Mittheilung an

den Senat, welche erkannt wird.

Carrard legt die neue Abfassung der Fortsetzung des Beschlusses über Friedensrichter vor, welche ohne Einwendung angenommen wied.

Die Gemeinde Cuarni, Pomy und Eronan, im Leman, maden Ginwendungen gegen bie Bezahlung der

Grundzinfe.

Auf Escher & Antrag geht man zur Tagesordnung. Die Agenten des Distrikts Zurzach fordern Besoldung. An die Bollziehung gewiesen.

Anderwerth im Namen einer Commission, tragt auf die von der Boltziehung verlangte Begnadigung des Jakob Dendlers, von hilterfingen, an, welche ohne Einwendung ang nommen wird.

Auf Cartiers Antrag wird der Bollziehungs. Ausichuß eingeladen, Bericht über die Arr der Ber,

theilung ber Militar-Requifitionen in geben.

Die Commission uber Biehfruche foll in 8 Tagen ein Gutachten vorlegen, weil im Distrift Mels Die Biehseuche einrig.

> Großer Rath, 19. Man. Präsident: Secretan.

Carrand legt die verbefferte Abfaffung les letten Theils des Friedensrichter - Beschluffes vor, welcher ohne Einwendung angenommen wird.

Lufcher, im Namen einer Commiffion, legt ein Gutachten vor übr Advokatur ber öffentlichen Untlager, welches fur zwen Tage auf den Kanzlentisch gesleat wird.

Die Commission wegen Berfanf ber Gemeindguter im Diftritt Dornach, wird burch Betsch ergangt.

Mehrere Burger von Solothurn fommen wider die Bittschrift der Gemeinde Mumliswyl ein, welche die Bertagung der Rathe anrieth, und sie erklaren, daß diese dem Bolkswillen zuwider mare.

- Efce er. Jene Bittschrift ward als ungestempelt auf die Seite gelegt, alfo muffen wir die Gegenbitt=

schrift-auch auf die Geite legen.

Billeter ftimmt zwar Eschere Anzeige ben, foa dert aber Mittheilung der heutigen Bittschrift an den Senat. Diefer Antrag wird angenommen.

Gmur bittet, daß man nun die erfte Bittschrift, welche diese zwente veranlagte, als Benlage ebenfalls dem Senat zuweise, weil ihm sonft biese unverftandalich mare.

Auf Cartiers Antrag geht man über Omurs Ans

trag jur Tagesordnung.

Die Munizipalität von Koniz, ben Bern, macht Borstellungen in einer Bittschrift wider die Bertagung ber Rathe.

Efcher. Ueber Vertagungsbittschriften haben wir nun zwenerlen Arren von Beschluffen als Benfpiele von und: Ueber Diejenigen, Die unfre Bertagung forderten, find wir jur Tagesordnung gegangen; diejenigen bingegen, welche wider die Bertagung find, haben wir dem Genat mitgetheilt. Wenn wir nun aber mit einiger Bernunft bieruber ju Berte-geben wollen, fo muffen wir allen abnlichen Bittschriften Die gleichen Rechte wiederfahren laffen. Da nun dem Genat feine Gegenstände jugehörn, bis Beschluffe darüber von Seite des großen Rathe gefagt find, fo trage ich dars auf an, dag der Beschlug über die vorige Bittschrift jurudgenommen, und diefelbe mit der gegenwartigen und allen zukunftigen abnlichen Bittschriften, zur allgemeinen Einsicht so lange auf den Kanzlentisch gelegt werden, bis über die Vertagung der Reprasen= tation ein Beschluß genommen werden wird.

Graf fimmt Efchern ben.

Sut er will alle Bittschriften wider die Vertagung dem Senat senden, und über diejenigen, die die Verstagung fordern, wie über die schone Thurgauer Bittsschrift, jur Tag fordnung gehen.

Underwerth sagt: Ich könnte nicht dazu stimmen, daß man Adressen, die für oder gegen die Berstagung der Rathe sprechen, auf die Seite lege; sonz dern ich trage darauf an daß man sie dem Senat zusende, und dieß um so eher, weil wir ohnehin schon Adressen an ihn überwiesen haben.

Da mein Praopinant wieder auf die Thurgauer Bittichrift zuruckgekommen ift, so kann ich mich doch unmöglich enthalten hier, auf die Bemerkungen, die sich ben der darüber am 10. 12. und 13. Man geshaltenen Berathung erlaubt wurden, meine Antwort zu eröffnen.

Aus verschiedenen Neusscruugen einiger meiner Collezgen, ließe es sich ziemlich beutlich sehen, daß Sie vermuthen, als wenn diese Bittschrift von hier aus gesucht oder wohl gar abgefaßt worden ware. Es erklarten sich einige darüber noch bestimmter, da sie mich als Verfasser derselben in Privatunterredungen angaben.

Es thut mir leid, daß ich hier das Geständniss ablegen muß, daß ich weder Verfasser noch Urheber dieser Bittschrift bin, deren Innhalt sowohl als der Ton, in welchem sie abgefast ist, dem Verstand und und dem Herzen des Verfassers und der Unterzeichneten ben jedem unbefangenen Mann, nach meiner Beurtheilung, Ehre bringen.

Dag man schon seit 4 Wochen bavon sprach, soll und gar nicht wundern, weil verschiedene von und Briefe erhielten, daß eine folche Adresse im Thurgau eirkuliere: ja man fandte fogar Abschriften einer folchen Adresse hieher, die und die Wahrheit noch flarter als die eingeschickte enthüllt haben murde. Aber um ja hier der moralischen Gewißheit, auf welche fich mancher so zuverläßig verlaffen mag, nicht Unlag ju weitern Folgerungen ju geben, fo muß der Umftand doch auch angemerkt werden, daß man ben Ueberfendung jener Abschriften zugleich berichtete, daß eine andere Adresse — vermuthlich die gegenwärtige — cirfuliert hat, und nach ein paar Tagen an uns abgehen werde. Diese erhielt, wie es fich nun zeigt, vor der andern den Borzug, und es ware zu wünschen indeffen, daß auch ben uns in jener Berathung die Sprache einer flugen Bescheitenheit, jener so mancher harten Ausdrücke vorgezogen worden ware.

Die Bittschrift — behaupteten einige meiner Collegen — sen erbettelt oder erzwungen.

Ihr miftennet die Bürger im Thurgau, die in nung der Dinge wieder herstellen wollten? dieser Bittschrift unterzeichnet sind, wenn Ihr glaubet, daß Sie niedrig oder schwach genug waren, solche leuten zu machen, di ses ist wahrlich auffer den Gran- Unterschriften zu erbetteln oder sich dazu zwingen zu zen aller Alugheit und Gerechtigkeit! Woher schöpst lassen. Weder Versprechen noch Orohen wurden dies man eine solche lieblose Bermuthung? etwa daber, jenige, die ich unter ihnen kenne, und von den ans bag nicht wochentlich Bittschriften, Neclamationen

bern darf ich es zuverläßig vermuthen, zu Schritten verleiten, wenn nicht Pflicht und Wohl des Vateralandes fie ihnen ftreng gebieten.

Das Projekt, welches man im hinters grund diefer Bittschrift wittert, ift Ruhe im Innern, Beschleunigung der dringendsten Geschäste, und unsere Unabhängigkeit, welcher man vorzügelich durch unsere Diskussionen eben nicht am besten rathet. Aber der Ton schien gar vielen meiner Colelegen un bescheiden, aufrührisch u. pob elhaft.

Diese Sprache håtte ich wahrlich in einer Versamlung nicht erwartet, in welcher man nun seit zwen Jahren bald täglich von Volkssouverainität, von Frenheit, von Menschenrechten u. s. w. dem Volk vorsprach! Soll etwa dieses das Resultat unsver namenlosen Opfer sen, daß es nicht jedem helvetischen Vürger frenstehen soll und seine Gedanken und Vorschläge fren und offen mitzutheilen?

Da wir im Thurgau noch Unterthanen aller XIII Standen waren, herrschte in unsen Memoiren und Schriften feine andere Sprache, als die einer ernste haften Freymuthigkeit.

Bas foll man benn von der Bescheidenheit jener Cantone sprechen, aus denen Manner erschienen, die von und unter der Drohung eines allgemeinen Aufstandes die Erfüllung ihres Begehrens abforderten ? Ihr gabt folchen Bittstelleren Die Ehre der Sigung, und eine Bittschrift auf der andern Geite von redlis chen Mannern und Landleuten unterzeichnet, die euch offenbergig die Stimmung der Einwohner darftellen, und ohne Trug und Lift ihre Mennung, wie zu hels fen fen, vortragen, barf man mit dem Ramen einer aufrührerifchen, pobelhaften Schrift brandmarten ? Man darf ihr vorwersen, daß sie mit gewiffen Ideen vom 7 Jenner zu nahe verwandt fen, da wir doch aus dem Canton Thurgau über die gange Gefchichte v. 7. Jen. nicht eine Gilbe weder dafür noch dagegen erhielten? Man darf fich fo weit vergeffen, und die aute Abficht der Thurgauer Bittsteller fo bitter auslegen, als wenn fie die alte Orda nung der Dingewieder herftellen wollten? Ja! eine folche Zumuthung guten, treuherzigen Lands leuten ju machen, di fes ift wahrlich auffer ben Grangen aller Klingheit und Berechtigfeit! Woher fcopft man eine folche lieblofe Bermuthung? etwa Daber,

und überspannte Borschläge aus bem Thurgau ben uns einkamen? Etwan daher, daß die von diesem Canton gewählten Repräsentanten nicht ben jedem An. saß ein Klaglied über ehevorige Mißbräuche anhoben? Ich hatte es eben so zweckwidrig als unanständig gehalten, vergangene Uebel ins Gedächtniß zurück zu rufen, und mit Freuden hab ich am ersten Tag, da ich meine gegenwärtige Stelle übernahm, allen denen die mein Baterland oder mich gefranket haben mochten, Amnestie in meinem herzen beschlossen!

Aber der frankendste Vorwurf unter allen, der mich eigentlich bewog diese meine Bemerkungen zu machen, ift, daß man dem Canton Thurgau vorwerfen durfte: 3. Er habe bisher noch nichts für die allgemeine Sache gethan." Rein, diefer Borwurf ift gu frankend und gu unverdient, als dag ich ihn mit Stillschweigen übergeben durfte! Ich fuble ibn fur alle jene mackere, Brave Junglinge, die mit fo vielem Gifer und Bereitwilligkeit auf den ersten Aufruf ins Feld jogen! Ich fuble ihn für die vielen Saushaltungen, die fich bald an Bettelftab brachten um den Truppen und dem Staat alle nur mogliche Unterflugung zu verschaffen ! Ich fühle ihn endlich für alle jene rechtliche Manner und verdienstvolle Beamtete, welche Rube und Ordnung auch in den gefährlichsten Epochen bengubehalten wusten! Streicht die ehrenvolle Melbung durch, Die ihr jenen edlen Mannern beschloffen, ober gestehet mir ein, daß Vorwurfe Diefer Art billig die Ahndung eines jeden mahren Republikaners verdienen.

Man will sogar noch die Frage auswerfen: Obes wohl der Bunsch des Bolkes sey, was die Bittsteller uns vortrugen? Allein ich nehme unter den Unterzeichneten Männer wahr, welche die Stimmung des Bolkes und seine Bedürfnisse besser kennen, als man es aus Büchern wenn auch die Verfassung von 66 Republiken durch und durch studiert worden wäre, innewerden könnte.

Es schien diejenige Stelle besondere Ausmerksamkeit auf sich zu ziehen, worinn wir erinnert werden allen Verdacht von uns zu entsernen, als ob wir nur unserer Freude, unserer Bequemlichkeit und unseres Unterhalts wegen so lang bensammen sizen? Aber was wollten die Bittsteller anders damit sagen, als daß wir Gesahr lausen vom Volk auf diese Art beurtheilt zu werden? oder glaubt man wohl, daß das Volk im allgemeinen über uns ein günstigeres Urtheil fälle?

Ich war diese meine Bemerkungen theils der Wahrsheit der Sache, theils den reinen, gemeinnünigen Absichten, in welchen die Bittsteller jene Bittschrift an uns einschieften, schuldig, die man in so hohem Grad zu mistennen schien! hoffentlich lassen sie sich durchfolche unverdiente Borwürfe und Leusserungen nicht abschrefen, das Zutrauen, das Ihnen die Sinwohner im Thurgau mit Recht widmen, für Benbehalstung der Ruhe und Ordnung anzuwenden, und sich vereinigt mit vielen andern verehrenswürdigen Mannern durch ihr thätiges Bestreben um unser bedränge tes Baterland verdient zu machen!

Und ich überlaffe es übrigens der Versammlung den über jene Sittschrift gefaßten Beschluß jurud junehmen.

Efchers Untrag wird angenommen.

Die Mehrheit der Gemeinde Sumiswald, im Kanzton Bern, fordert zur Einigkeit in den Rathen auf; macht Bemerkungen wider die Vertagung; begehrt ihre Waffen zuruck, und Sicherung wider die Fosderalisten, und wünscht Clavels Befrehung.

Billeter will, daß diese vortrestiche und patriotische Bittschrift, die nur im Borbengang von Bertagung spricht, an den Senat mitgetheilt werde.

Naf folgt, will aber auch noch, wegen Zurückforberung der Waffen, diese Bittschrift an die Bollziehung überweisen.

Escher. Frenlich spricht diese Bittschrift nicht von Bertagung allein, sondern dieser Gegenstand ist wie von einer Nahme von andern Gegenstanden umgeben: aber wenn wir nicht wollen, daß alle Bertagungsbittschriften auf diese Art verbramt erscheinen, so mussen wir, unserm vorigen Schluß getreu, auch diese Bittschrift auf den Kanzleytisch legen.

Gmur. Da der gröffere Theil von helvetien noch immer entwafnet ift, kann man für diese Gemeinde nicht besonders sorgen; und also fordert er über Nafs Antrag die Tagesordnung.

Die Bittschrift wird dem Senat und der Vollzie-

bung mitgetheilt. -

Eine Bittschrift aus verschiedenen Gemeinden der Gegend von St. Martin, im Diftrikt Iferten, schilsdert ihre traurige Lage wegen den druckenden. Bosdenzinsen, die durch personliche Feodallasten entstansten sind, und bittet um Erleichterung hierüber.

(Die Fortsetzung folgt.)

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

No. II.

Dienstag, den 27 May 1800.

Erstes Quartal.

Den 7 Prairial, VIII.

Von dem neuen schweizerischen Republifaner erscheint täglich ein Stuck. Man abonnirt sich für ein Quartal oder 78 Stucke mit 4 Franken in Bern und auser Bern 5 Franken, wofür das Blatt postfren geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Berleger, B. Joh. Ant. Ochs in Bern und alle Postämter; die Bürger von Bern können sich, auch an den B. Riefer, Weibel des Senats, wohnhaft im hause des Senats, wenden. Die Pranumeranten auf den ersten Band des Neuen republifanisch en Blattes erhalten an die Stelle der

ihnen noch fehlenden 44 Numern, eben so viele Stude des Neuen Schweiz. Nepublikaners; wollen sie das Blatt forisegen, so beträgt ihr Aboknement für den Nest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und ausser Bern 2 Fr. 5 Başen. Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortspung folgender Blatter, von denen noch Exemplare um bengesezte

Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Nepublifaner, 3 Bande, jeder gu 8 Fr. Supplement dagu 2 Fr.

Neues helvetisches Lagblatt, 2 Bande, jeder gu 6 Fr. Neues republifanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lucken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliesert werden, sobald sich eine hinlungliche Zahl Abonnenten fur diese Supplemente gefunden hat. Man pranumerirt fur das erste heft mit 3 Fr. ben den Herausgebern oder ben J. U. Ochs. Briefe und Geld franco.

Die Stucke 6 - 10. werden in diefer und der kunftigen Boche ausgegeben. Sie enthalten die Gitjungen des groffen Raths vom 11. bis jum 19. Man.

Gesetgebung. Genat, 13. Man.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesezes, betreffend die ruckständigen Befoldungen der Beamten.)

- 6.) Für jedes zu verkaufende Nationalgut werden zwey Strigerungen gehalten werden, zwischen welchen eine Zwischenzeit von acht Tagen statt haben soll.
- 7.) Jede Berwaltungskammer wird die Steigerungs, tage so bestimmen , tag der erste in die fünfte Boche nach der Kundmachung falle, und in dieser Kundmas chung, fo wie-in die Unschlaggettel zugleich ben Tag, die Stunde, und den Diffrifts. hauptort, an welchem Die Steigerung gehalten werden foll, anzeigen.
- 8.) Diese Nationalguter werden zuerft sammethaft, und fodann Stufweise ausgerufen und versteigert, und ben Vorzug foll ben gleichem Preise jederzeit den ftut. weisen Raufern verbleiben.
- 9.) Jedes Gut, ben deffen Verkaufe die obener. wähnten Bedingnisse beobachtet worden, foll dem

bochsten und letten Steigerer zugefprochen, und fein nachberiges Anerbieten angenommen werden.

- 10.) Der Bollziehungsausschuß wird beauftraat, fo. gleich zu untersuchen, ob diese Berkaufe in Gemäßheit des gegenwärtigen Geftzes gemacht worden, und in diesem Fall wird er die Gutheisfung derfelben innert dren Wochen , vom Tage des Zuschlages an zu reche nen, ben Räufern übermachen; biefe follen aber an ihren Rauf gebunden fenn, bis ihnen diefe Gutheifs fung wird angezeigt werden.
- 11.) Der Kaufbrief wird dem Kaufer in den durch das Gefeg bestimmten Formen, und auf feine Roften fpateftens innerhalb eines Monate von ber Gutheiffung an, ausgefertigt werden.
- 12.) Der Raufer wird die Ginregistrirungegebuhren tragen.
- 13.) Der Raufer wird ben Betrag feines Unkaufes fowohl durch die baare Bezahlung, als durch die auf feine Roften an Die auf dem Rauf angewiesenen Beamten auszustellenden Schuldscheine abtragen. Das verfaufte But wird die besondere und privilegirte Supothet diefer Schuldscheine bis zur ganglichen Abgahlung bleiben.
- 14.) Die Zahlungstermine für diefe Guter follen ein Biertel baar, ein Monat nach der Gutheiffung bes Verkaufs, ein Viertel in einem Jahr, ein Dier-

tel in zwey, und das letzte in drey Jahren seyn; und für die drey letzten Termine sollen jährlich die Zinse zu Bier vom Hundert, vom Tage der Gutheissung an gerechnet, bezählt werden. Es soll aber den Käufern frenstehen, die Zahlungen an die auf sie angewiessenen Beamten vor der Verfallzeit zu machen.

15.) Jeder Räufer foll ferner für die Bezahlung feis nes Untaufs zahlbare Bürgschaft fellen, oder hintang-

liche hinterlage geben :

Diese Bürgschaft erloscht 1) für blosse Weiden oder Felder ohne Gebäude noch Wald, nach der Bezahlung des ersten Termins; 2) für Wiesen oder Felder mit Gebäuden oder Baldern, nach der Bezahlung des prochten Termins; 3) für Wälder oder Gebäude allein, nach der Bezahlung des dritten Termins.

16.) Der Vollziehungsausschuß kann, nachdem es die Umstände erfordern werden, Diesen vorgeschriebenen Bedingnissen noch andere benfügen, in sofern sie dem gegenwärtigen Gesex nicht zuwider laufen werden.

17.) Da gegenwärtiges Gesez nur den Berkauf ber zur Tilgung der rütständigen Besoldungen bestimmten Nationalgüter beirifft, so soll es auf andere Berkäuse keinen Bezug haben, und dem Gesez vom 3. Jenner, welches in Ansehung anderer, diese Tilgung nicht betreffender Verkäuse in voller Kraft bleibt, nichts bezuehmen.

18.) Cegenwärtiges Geset soll gebruft, ben jeder Steigerung, so wie jenes vom toten April, abgelesen, in allen Gemeinden vertündet, und wo es nothig seyn wird, angeschlagen werden.

Senat, 14. Man.

Prafident: Pettolag.

Der Beschlits wird verlesen und angenommen, der bie §. 8. und 9. des sten Artifels des Gesezes vom roten Man 1798 zurüknimmt, die die Unterzeichnung bes Urtheils der Tribunalien, von Seite der Untersfatthalter verordneten.

Muret und Angustini legen im Namen einer Commission die Absassing des zwölsten Abschnittes der neuen Constitution vor.

Muret wünseht benzusügen, daß die Borschläge zu Constitutionsanderungen von dem Nath, der die Initiative dazu hat, dem Bollziehungsrath mitgetheilt werden, der in 14 Tagen seine Bemerkungen darüber einsenden konnte.

Augustini will keinen Constitutions. Censurvath

also dem Antrag. Er meint , dadurch wurden die Gesegeber zu Disciplen, und die 5 Bollzieher zu Magistern.

Mitteholzer stimmthingegen Murets Vorschlag ben: da man schon ben blossen Gese vorschlägen diese Mittheilung befolgen will; warum sollte es nicht auch ben den ungleich wichtigern Constitutionsabanderungen geschehen?

Erauer widerfett fich biefem Untrag.

Rubli, Genhard und Meyer von Arbon ebenfalls.

Mittelholzer mochte, daß man von Ertremen auf benden Seiten zurücklame; denn er munscht bald eine Constitution, und ihn schmerzt zu sehen, daß man immer mehr hinderniffe in ben Weg legen will.

Murets Antrag wird verworfen, und die 216faffung bes gwolften Abschnittes angenommen.

Folgender Beschluß wird verlesen und angenommen. Auf die Bittschrift der Munizipaikat Roggliswyl, District Altishofen, Canton Luzern, welche wünscht, daß ben eine öffentlichen Steigerung von Gütern, ber welchen Waisen interessiet sind, der noch bestehende Blutzug aufgehoben werden möchte.

In Erwägung, daß der Grundfatz der Aufhebung der Zugrechten, als dem 13. f. der Constitution zuwider, schon durch das Gesez vom 3.1ten August 1798 anerkannt ist;

In Erwägung, daß die ben ganzlicher Aufhebung des Blutzugs zu fürchtenden Migbrauche ben solchen öffentlichen Steigerungen von Waifengatern nicht eintreten können;

In Ermägung, daß dieses Vorrecht des Blutzugs ben dergleichen offentlichen Verkäufen der möglichst besten Loofung hinderlich fenn kann;

In Erwägung, daß es eine besondre Pflicht des Staates ift, fur den möglichst größten Nugen der Waisenkinder ju forgen;

hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschloffen :

Ben offentlichen Berfteigerungen von Gutern, wos ben Waisen interefirt find, ift der Blutzug in gang, Gelvetien aufgehoben.

Der Beschluß wird verlesen, der den Vollziehungsausschuß einladet, seinen Beschluß vom Liten Februar, der die Verwaltungskammer von Bern entsetzt, nach Vorschrift des Gesezes vom Liten December 1799 nie ber zu begründen.

Viele rufen jur Unnahmte. Mittelholzer verlangt eine Commission. Cart ift sehr geneigt, den Beschluß anzunehmen, doch da man von beyden Seiten warm zu werden scheint, so läßt er sich die Commission gefallen. Sie wird beschlossen, und besteht aus den B. Tobler, Rothly und Moser.

Senat, 15. May. Prafident: Pettolaz.

Mittelholzer verlangt, daß über die gericht. liche Verfassung in der neuen Confitution eine Consmission beauftragt werde, neuerdings zu berichten.

Muret will über die Gerichte lezter Instanz die Difcufion eröffnen laffen.

Luthi von Sol. mochte erst einen Commissional-

Muret verlangt nun über die Abschnitte 4., 5. und 8. eine neue Commission, die in 8 Tagen bezrichten soll.

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission ernannt: Muret, Rubli, Mittelhalzer, Erauer und Lüthi von Sol.

Cart im Namen einer Commission berichtet über den Beschluß der die Art des Loskauses der Bodenzinse fessiezt, und rath zur Verwerfung in seinem eizgenen, zur Annahme im Namen der Mehrheit der Commission. Zur Verwerfung bestimmt ihn hauptsächzlich, das der Beschluß nicht zugleich die Loskausungsformen der Behenten festset.

Mittelholzer sindet, der Beschlußenthalte nichts weiter, als eine Formel, und da die Sache schon lange genug verschoben worden, so stimmt er zur Annahme. So wie für Loskaufung der Zehenten und Badenzinse besondere Gesez vorhanden sind, so mußten auch zwen verschiedene Formeln gegeben werden; zudem beschäftigt sich der große Rath wirklich mit der Formel sür den Loskauf der Zehenten.

Barras bermirft den Befchluf.

Augustini und Luthard sprechen gur Annahme. Cart fimmt nun auch gur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen. Er ist folgender: In Erwägung, daß gemäß dem 8. §. des Gesezes vom 13ten Christmonat 1799 die Art und Weise zu bestimmen ist, nach welchen die für den Lostauf der Grundzinse auszustellenden Schuldscheine ausgefertigt werden sollen;

hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen :

(Die Fortsetzung folgt)

Rleine Schriften.

Heber das Einheitssystem und den Föderalismus als Grundlagen einer
fünftigen helvetischen Staatsverfassung, von Bernhard Friedrich
Ruhn, Mitgl. des gr. Naths der
helv. Rep. 8. Bern b. Gefiner. S. 64.

Die nakte und ungeschminkte Wahrheit darf sich von der Menge wenigen Benfall versprechen, sie kann vielmehr gewiß seyn, daß alle Partheyen, daß alle Leidenschaften und jedes gekränkte Vorurtheil oder Eigenliebe übrigens noch so ungleicher Menschen, sich gegen sie vereinen werden; aber der Edleren Benfall wird ihr nicht entgehen, und ihre Wirkungen, die Resultate, die sie ihrer Natur nach hervorbringt und hers vorbringen muß, entschädigen sie hinlänglich sür den Tadel der Menge. Gerade eben diese Bewandniss mag es mit der vorliegenden Schrift haben, die sich durch Form und Inhalt von dem Schwarme seichter und seidenschaftlicher Flugblätter, mit denen wir seit einiger Zeit überschwemmt werden, gleich vortheilhaft auszeichnet.

Es ist weder nothwendig noch flug beginnt der 2f., wann sich unsere gegenwärtige Gesetzebung bas mit beschäftigt, Belvetien eine neue Berfaffing gtil geben. Mit allen ihren Gebrechen hatte Die Conftitution von 98 dennoch in den Sanden einer klug ni Regierung und einer weisen Nationalreprasentation sehr wohlthatig werden konnen; fie stellte verschiedene libes rale Grundfate auf, die mit dem Stempel ber Unwendbarkeit, der Wahrheit und des Rechts bezeichnet waren; sie gewährte Belvetien den nicht zu berechnenden Bortheil, daß fie feine bisher durch einen uns geheuren Foderalism getrennten Bolterschaften zu einer Nation vereinigte, und den Ueberreft ihrer feit Jahrs hunderten durch Spaltungen aller Art getheilten und vereinzelten Kräfte in einem Augenblicke in eine einzige Maife zusammenfaßte, wo der Uebergang Gelvetiens in eine gang neue politische Lage gegen seine Nachbaren, ihr übereinstimmendes Zusammenwirken zur ausschließenden Bedingung feiner funftigen Unabbans gigkeit gemacht zu haben schien. — Warum giengen alle diese Bortheile für und verloren? Ein Theil der Schuld fallt unstreitig auf Rechnung des Druckes aus ferer Umftande, aber der groffere auf die bedaurens wurdige Zusammensetzung der oberften Gewalten. Kenntniffe, Verstand, politische Klugheit, Magigung,